

GRÜNSTADT

**Bebauungsplan
„Sportanlage Nordost- Änderung 2“**

- BEGRÜNDUNG inkl. UMWELTBERICHT -

VORENTWURF



AUFTRAGGEBER



Grünstadt
Kreuzweg 7
06359 Grünstadt

BEARBEITUNG



WSW & Partner GmbH

Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
T 0631 34230
E kontakt@wsw-partner.de
H www.wsw-partner.de/

PROJEKTNUMMER (intern)

1224

PROJEKTSTAND

April 2026

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	ALLGEMEIN	6
1.1	Lage des Plangebietes.....	6
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung	7
1.3	Verfahren.....	8
2	RAHMENBEDINGUNGEN	9
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.1.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	9
2.1.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	10
2.1.3	Rechtskräftige Bebauungspläne.....	11
2.2	Rahmenbedingungen und Beschreibung des Plangebiets	12
2.2.1	Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung.....	12
2.2.2	Starkregen	13
3	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	16
3.1	Erschließung.....	17
3.2	Ver- und Entsorgung	18
3.3	Immissionen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	ERFORDERLICHKEIT DER PLANINHALTE	19
4.1	Art der baulichen Nutzung	19
4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	20
4.3	überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche.....	21
4.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	21
4.5	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	22
4.6	Öffentliche Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft.....	22
4.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	22
4.8	Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (rot markiert) (LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php , Zugriff 03.02.2026).....	7
Abbildung 2:	Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (rote Umrandung) (Verband Region Rhein-Neckar, https://planungsregion.m-r-n.com/site-planungsregion/assets	9
Abbildung 3:	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) der VG Grünstadt sowie dem Vorentwurf der Fortschreibung (rechts) (Plangebiet schwarz umrandet; ohne Maßstab)	10
Abbildung 4:	Bebauungsplan: Änderung und Erweiterung I zum Bebauungsplan „Sportanlage NORDOST“	11
Abbildung 5:	Nutzungen im Plangebiet [Stand 09/2023]	12
Abbildung 5:	Umgebung des Plangebiets.....	13
Abbildung 6:	Sturzflutkarte - Fließgeschwindigkeit (links) und Wassertiefen (rechts) (ohne Maßstab) ...	15
Abbildung 8:	Schematische Darstellung der geplanten Nutzungen	17

1 ALLGEMEIN

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Sportanlage Nordost, Änderung 2“ befindet sich in der verbandsfreien Stadt Grünstadt im Landkreis Bad Dürkheim.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 10,78 ha befindet sich im Nordosten der Stadt Grünstadt. Es umfasst das bestehende Sportgelände sowie angrenzende Flächen und dient der räumlichen Arrondierung des Siedlungsrandes in nördlicher Richtung. Der Geltungsbereich grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Gemarkungsgrenze an; das bestehende Sportgelände erstreckt sich damit teilweise auf die Gemarkung der Stadt Grünstadt und teilweise auf die Gemarkung Albsheim. Der Geltungsbereich liegt unmittelbar östlich der Bahnstrecke „Eistalbahn“ (Grünstadt–Enkenbach) und ist über die Uhlandstraße, die im Norden an das Plangebiet anbindet, sowie über die innerhalb des Plangebiets gelegenen Verkehrsflächen an die Ortslage angeschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau)
- Im Westen durch die „Eistalbahn“ mit zugehöriger Haltestelle „Grünstadt Nord“ und angrenzendem Siedlungskörper mit überwiegender Wohnnutzung
- Im Süden durch die „Pfälzische Nordbahn“ und dahinter liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 2074, 2075, 2076, 2077/3, 2077/5, 2077/6, 2077/7, 2077/8, 2107/1, 2107/2, 2125/1, 2125/2, 2126/2, 2362/1, 2363/1, 2364/1, 2365/1, 2366/1, 2367/1, 2368/1, 2369/1, 2370/1, 2371, 2372, 2373, 2374 und 4313/3 sowie teilweise auf den Flurstücken 2127/2 und 4318/2 der Flur 0.

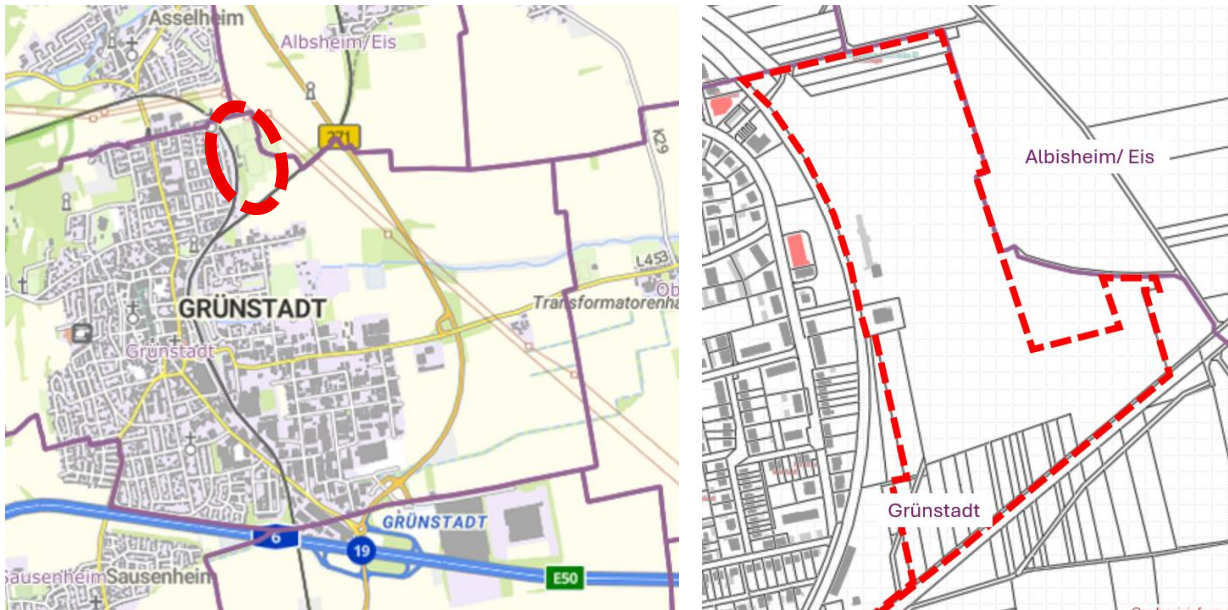


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot markiert) (LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03.02.2026)

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Sportanlage Nordost“ verfolgt die Stadt Grünstadt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung, funktionale Aufwertung und langfristige Sicherung der Rudolf-Harbig-Anlage als öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitstandort zu schaffen. Grundlage der Planung ist der fortgeschriebene Masterplan, der für das Areal eine räumliche und funktionale Weiterentwicklung vorsieht. Diese umfasst neben den klassischen Sportnutzungen für den Schul- und Vereinssport auch ergänzende, öffentlich zugängliche Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebote, zugehörige Funktions- und Nebenanlagen, Stellplatzflächen, innere Erschließungs- und Wegebeziehungen sowie grünordnerische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Die Planung dient damit nicht allein der baulichen Sanierung des Bestands, sondern der städtebaulichen Neuordnung und freiräumlichen Qualifizierung des Gesamtareals zu einem multifunktionalen und stärker öffentlich nutzbaren Standort.

Das Planungserfordernis ergibt sich insbesondere daraus, dass der für den Bereich bislang geltende Bebauungsplan „Sportanlage Nordost – Änderung und Erweiterung I“ die Flächen lediglich als Sondergebiet für die Sportanlage festsetzt und die zulässigen Nutzungen nur in allgemeiner Form beschreibt. Danach sind im Wesentlichen Grün- und Sportanlagen sowie solche baulichen Anlagen zulässig, die der Nutzung der Sportanlage dienen. Diese Festsetzungen entsprechen weder der zwischenzeitlich konkretisierten städtebaulichen Zielsetzung noch dem aus dem fortgeschriebenen Masterplan hervorgegangenen differenzierten Nutzungs- und Freiraumkonzept. Der bestehende planungsrechtliche Rahmen ist damit für die beabsichtigte Entwicklung des Gebiets zu unbestimmt und nicht hinreichend ausdifferenziert.

Die Planänderung ist daher erforderlich, um die bislang nur allgemein sportbezogen festgesetzten Flächen an die heutigen städtebaulichen, funktionalen, freiraumplanerischen und betrieblichen Anforderungen anzupassen und die innerhalb des Gebiets zulässigen Nutzungen eindeutig zu ordnen. Dies betrifft insbesondere die räumliche Gliederung der Sport- und Spielflächen, die Zuordnung von Funktionsgebäuden und sonstigen dem Nutzungszweck dienenden baulichen Anlagen, die Sicherung eines bedarfsgerechten öffentlichen Stellplatzangebots, die Neuordnung der inneren Erschließung und Aufenthaltsbereiche sowie

die Einbindung von Begrünungs-, Retentions- und Entwässerungsstrukturen in ein gesamträumlich abgestimmtes Konzept. Zugleich soll die Planung die Voraussetzungen dafür schaffen, das Areal stärker für informelle Freizeit- und Bewegungsnutzungen sowie für die allgemeine Öffentlichkeit zu öffnen, ohne die vorrangige Funktion als Standort des Schul- und Vereinssports in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund besteht das wesentliche Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans darin, für das Plangebiet eine der beabsichtigten Nutzung entsprechende öffentliche Gemeinbedarfsfläche mit sport-, spiel- und freizeitbezogener Zweckbestimmung festzusetzen und die Zulässigkeit der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen, Freianlagen und Erschließungsflächen planungsrechtlich differenziert zu regeln. Damit wird ein belastbarer planungsrechtlicher Rahmen geschaffen, der sowohl die Umsetzung der vorgesehenen Umgestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ermöglicht als auch die dauerhafte städtebauliche Ordnung, Funktionsfähigkeit und Entwicklung des Standorts gewährleistet.

1.3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Dabei werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Umweltbericht dokumentiert, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Das Bebauungsplanverfahren umfasst folgende Verfahrensschritte:

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten. Das Plangebiet liegt im Bereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Der Geltungsbereich grenzt demnach im Westen und Süden an regionale und überregionale Schienenverbindungen an. Im Nord- Osten grenzt mittelbar ein Grünzug an. Das Plangebiet selbst wird als sonstige Fläche dargestellt. Demnach stehen der Planung keine Ziele oder Grundzüge der Planung entgegen.

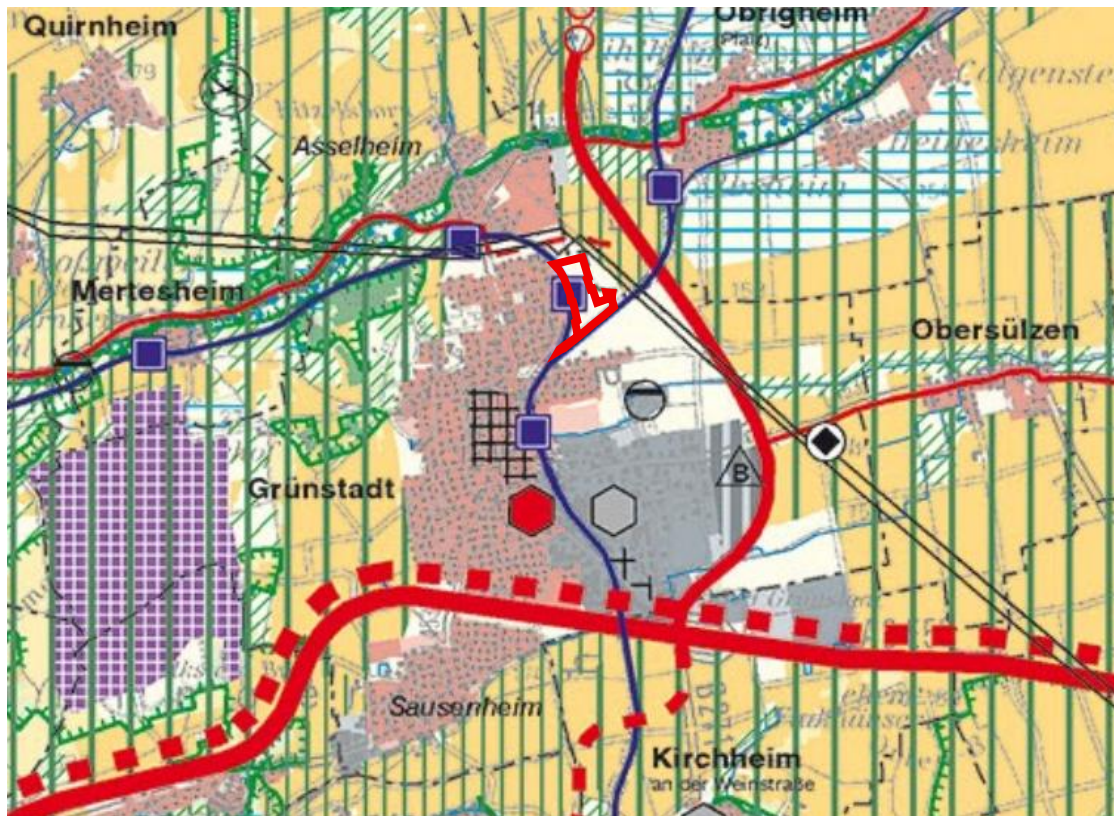


Abbildung 2: Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (rote Umrandung) (Verband Region Rhein-Neckar, <https://planungsregion.m-r-n.com/site-planungsregion/assets>)

2.1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

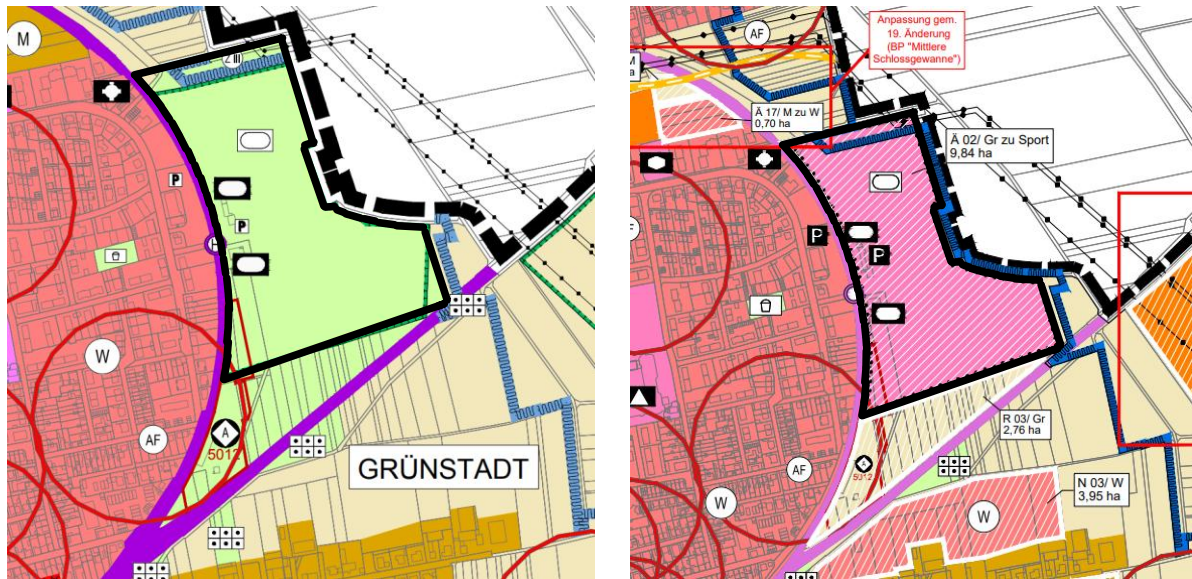


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) der VG Grünstadt sowie dem Vorentwurf der Fortschreibung (rechts) (Plangebiet schwarz umrandet; ohne Maßstab)

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan VG Grünstadt) aus dem Jahr 2002 mitsamt seinen Teilbereichsänderungen stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ mit Flächen für den „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Sportanlagen“ sowie Flächen für den „Ruhenden Verkehr“ dar.

Im Norden des Plangebiets ist eine Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen umgrenzt, die auch als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Z III) ausgewiesen ist.

Östlich an das Plangebiet grenzt eine Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen an, ebenfalls als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Z III) ausgewiesen. Westlich an das Plangebiet grenzt eine als Altstandort (Zahlenindex 5012) ausgewiesene Fläche an, welche Überschneidungen mit einer Archäologischen Verdachtsfläche, welche sich weiter nach Westen ausbreitet, aufweist.

Derzeit ist eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt mit integriertem Landschaftsplan in der Aufstellung. In dieser Gesamtfortschreibung ist der überwiegende Teil des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf (Planung) ausgewiesen, mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und mit Flächen für den „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen und Sportanlagen“ sowie Flächen für den „Ruhenden Verkehr“. Der südliche Teil des Plangebiets ist gemäß der im Bestand tatsächlich vorliegenden und in der weiteren geplanten Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn, wie hier zutreffend, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Sollte der hier vorliegende Plan entsprechend frühzeitig als Satzung beschlossen werden, ist dieser entsprechend nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig.

2.1.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich der am 20.02.1981 beschlossene Bebauungsplan „Nordost Abschnitt III“. Hierbei wird ein Wohngebiet festgesetzt, welches sich aus Bestandsgebäuden zusammensetzt. Direkt nördlich angrenzend an diesen Plan grenzt der Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung I zum Bebauungsplan Nordost I“ an. Dieser setzt ebenfalls ein Wohngebiet fest und besteht hauptsächlich aus Bestandsgebäuden, jedoch wird ein neues Gebäude am Bahnhaltepunkt „Grünstadt Nord“ vorgesehen.

Für das Plangebiet selbst bestehen bereits ältere, rechtskräftige Bebauungsplanungen zur Entwicklung der Sportanlage Nordost. Maßgeblich sind dabei der ursprüngliche Bebauungsplan „Sportanlage Nordost“ aus dem Jahr 1977 sowie die nachfolgende „Änderung und Erweiterung I“ aus dem Jahr 1979.

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Sportanlage Nordost“ diente der planungsrechtlichen Vorbereitung einer großflächigen Bezirkssportstätte im Nordosten der Stadt Grünstadt. Aus der Planzeichnung ergibt sich ein auf den Sportbetrieb ausgerichtetes Gesamtkonzept mit Stadionanlage, Rasen- und Spielfeldern, Tennissportflächen, zugeordneten Gebäuden und sonstigen sportbezogenen Freiflächen. Der Plan regelte damit im Kern die erstmalige städtebauliche Ordnung des Areals als zusammenhängenden Standort für sportliche Nutzungen und die hierfür erforderlichen Erschließungs- und Freiflächen.

Mit der späteren Änderung und Erweiterung I wurde diese Grundkonzeption fortentwickelt. Die Planänderung umfasste insbesondere drei Regelungsgegenstände: erstens die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs durch Ausklammerung einzelner Grundstücke, zweitens die Einbeziehung zusätzlicher Flächen im südlichen und östlichen Randbereich und drittens die Änderung der verkehrlichen Anbindung der Sportanlage.

Aus der Planzeichnung der Änderung und Erweiterung I ergibt sich, dass der Änderungsplan die Sportanlage weiterhin als im Wesentlichen einheitlich sportbezogenen Bereich ordnet. Er erfasst das Stadion, weitere Sportflächen und die hierfür erforderlichen Rand- und Erschließungsbereiche innerhalb eines gegenüber der Ursprungsplanung angepassten Geltungsbereichs. Die planerische Grundstruktur bleibt damit auf eine klassische Sportanlagenkonzeption ausgerichtet.

Die rechtskräftigen, für den Planbereich geltenden Altpläne sollten die städtebauliche Grundordnung des Areals als Sportstandort schaffen und greifen daher in ihrem Regelungsgehalt im Wesentlichen die seinerzeit vorgesehene Bezirkssportstätte und deren Erschließung auf.



Abbildung 4: Bebauungsplan: Änderung und Erweiterung I zum Bebauungsplan „Sportanlage NORDOST“

2.2 Rahmenbedingungen und Beschreibung des Plangebiets

2.2.1 Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch die bestehende Sportanlage des Rudolf-Harbig-Stadions genutzt. Innerhalb des Gebiets befinden sich das Stadion mit Rasenspielfeld und Laufbahn sowie weitere Sportflächen. Zum Bestand gehören außerdem das Vereinsheim und weitere dem Sportbetrieb zugeordnete bauliche Anlagen und Nebenflächen.

Im westlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebiets befinden sich befestigte Flächen, die der Erschließung, dem Zugang und dem ruhenden Verkehr dienen. Hierzu zählen insbesondere Zufahrten, Stellplatzflächen, Zuwegungen und Hofflächen im Umfeld des Vereinsheims und der vorhandenen Sportanlagen. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Gebiets weitere Flächen, die dem laufenden Sport- und Vereinsbetrieb funktional zugeordnet sind.



Abbildung 5: Nutzungen im Plangebiet [Stand 09/2023]

Neben den sportlich genutzten Bereichen umfasst das Plangebiet auch Freiflächen, die derzeit nicht baulich genutzt sind. In den östlichen, nordöstlichen und südlichen Teilen des Geltungsbereichs befinden sich offene Flächen, die sich je nach Lage als Sportfreiflächen, Randflächen oder landwirtschaftlich genutzte Bereiche darstellen. Prägend sind daneben Gehölz- und Baumstrukturen entlang von Grundstücksgrenzen, Wegen sowie zwischen einzelnen Nutzungsbereichen.

Vom westlich der Bahnanlage gelegenen Stellplatzbereich führt eine Fußgängerüberführung über die Gleisanlagen zum Plangebiet und stellt eine fußläufige Anbindung an das Gelände her. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt im Bestand in erster Linie über vorhandene Wirtschaftswege.

Die nördlich, südlich und in Teilen östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten verläuft zudem eine Freileitung. Im Osten reicht das Plangebiet bis an die Gemarkungsgrenze heran. Jenseits dieser Grenze wird die bestehende Sportnutzung auf der angrenzenden Gemarkung durch weitere Sportflächen fortgeführt. Dadurch setzt sich die sportliche Prägung des Standortbereichs über den Geltungsbereich hinaus in östlicher Richtung fort.

Insgesamt ist das Plangebiet im Bestand durch Sportnutzungen mit zugehörigen baulichen Anlagen und Erschließungsflächen sowie durch ergänzende Freiflächen und randlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.



Abbildung 6: Umgebung des Plangebiets

2.2.2 Starkregen

Mit fortschreitender Erhöhung der Lufttemperaturen werden sommerliche lokale Starkregenereignisse in Deutschland immer wahrscheinlicher. Dabei kann Starkregen, also außergewöhnlich hoher Niederschlag in kurzer Zeit, überall auftreten, denn diese Ereignisse sind nicht an die Geländegestalt gebunden.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt schon seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung, die sich in verschiedenen Anwendungsbereichen bewährt haben. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese Hinweiskarten ab. Die Sturzflutgefahrenkarten stellen die Informationen des Landes zur Sturzflutgefährdung auf eine neue methodische Grundlage und basieren auf dem aktuellen Stand der Technik. Sie bringen außerdem wesentliche inhaltliche Weiterentwicklungen mit sich. Insbesondere wird die Sturzflutgefahr nun auch innerorts dargestellt.

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.

2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Bei dem in der nachstehenden Karte dargestellten außergewöhnlichen Starkregenereignis SRI 7 mit einer Niederschlagsdauer von 1 Stunde handelt es sich um ein Szenario, das nach den fachlichen Grundlagen der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit entspricht. Die landesweiten Sturzflutgefahrenkarten wurden auf Grundlage zweidimensionaler hydrodynamischer Berechnungen erstellt; dargestellt werden insbesondere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten des oberflächigen Abflusses. Zu beachten ist, dass die Karten eine modellhafte landesweite Gefahrenabschätzung abbilden und keine standortbezogene Detailplanung ersetzen. Insbesondere ist die Kanalisation in den Karten nicht mitberücksichtigt.

Den Darstellungen der Sturzflutkarte ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend geringe bis mäßige Fließgeschwindigkeiten auftreten. Der Oberflächenabfluss konzentriert sich vornehmlich auf vorhandene Wegeführungen, befestigte Trassen sowie auf topographisch bzw. modellbedingt begünstigte Tiefpunkte. Erhöhte Fließgeschwindigkeiten treten vor allem randlich und außerhalb des eigentlichen Kernbereichs der Sportanlage auf.

Aus den vorliegenden Sturzflutkarten ergibt sich, dass innerhalb des Plangebiets keine ausgeprägten oberflächigen Abflussströme von außen in den Geltungsbereich einströmen. Die Betroffenheit des Plangebiets beruht vielmehr im Wesentlichen auf der örtlichen Geländesituation und der innerhalb des Gebiets selbst stattfindenden Sammlung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in topographisch bzw. modellbedingt begünstigten Teilbereichen. Akkumulationen sind dabei insbesondere entlang vorhandener Wegeführungen, randlicher linearisierter Flächen sowie an modellierten Tiefpunkten erkennbar. Erhöhte Stautiefen werden vor allem auf den vergleichsweise ebenen Sportflächen und im Bereich der Laufbahnanlage dargestellt. Eine hochdynamische Gefährdung durch schnell fließendes Wasser innerhalb des Kernbereichs der Sportanlage steht demgegenüber nicht im Vordergrund.

Für die Beurteilung der Vulnerabilität ist ferner zu berücksichtigen, dass das Plangebiet überwiegend einer Sport-, Freizeit- und Vereinsnutzung dient. Diese Nutzungen sind typischerweise nicht dauerhaft und nicht rund um die Uhr vorhanden, sondern überwiegend zeitlich begrenzt, witterungsabhängig und an konkrete Nutzungszeiten gebunden. Im Fall von Starkregenereignissen ist deshalb regelmäßig davon auszugehen, dass die Freisportnutzungen vorübergehend unterbrochen oder eingestellt werden und betroffene Teilflächen, insbesondere tief liegende Sport- und Laufbahnflächen, zeitweise nicht nutzbar sind.

Eine besondere dauerhafte Exposition sensibler Nutzungen liegt demgegenüber nicht vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass innerhalb des Vereinsheims eine bestehende, baurechtlich genehmigte Wohnnutzung fortgeführt werden kann; diese bleibt jedoch auf den bestehenden Gebäudebestand beschränkt und wird planungsrechtlich nicht erweitert. Vor diesem Hintergrund ist die Vulnerabilität des Plangebiets insgesamt als begrenzt bis mäßig einzustufen.

Der Bebauungsplan trägt dieser Situation bereits durch mehrere Festsetzungen und zulässige Maßnahmen Rechnung. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind ausdrücklich Flächen und Anlagen zur Ableitung, Behandlung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig, darunter insbesondere Sickermulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken sowie offene Gräben und Mulden-Rinnen-Systeme. Zudem sind Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig, sodass eine an die Starkregenvorsorge

angepasste Gelände- und Oberflächenmodellierung planungsrechtlich ermöglicht wird. Weiterhin wird festgesetzt, dass Fuß- und Radwege, Aufenthaltsbereiche sowie ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze grundsätzlich mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen auszuführen sind. Ergänzend sieht die Planung die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche, den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen sowie zusätzliche Baumpflanzungen vor. Diese Festsetzungen unterstützen die Rückhaltung, Verzögerung und teilweise Versickerung oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers und tragen dazu bei, die Starkregenanfälligkeit des Gebiets zu mindern.

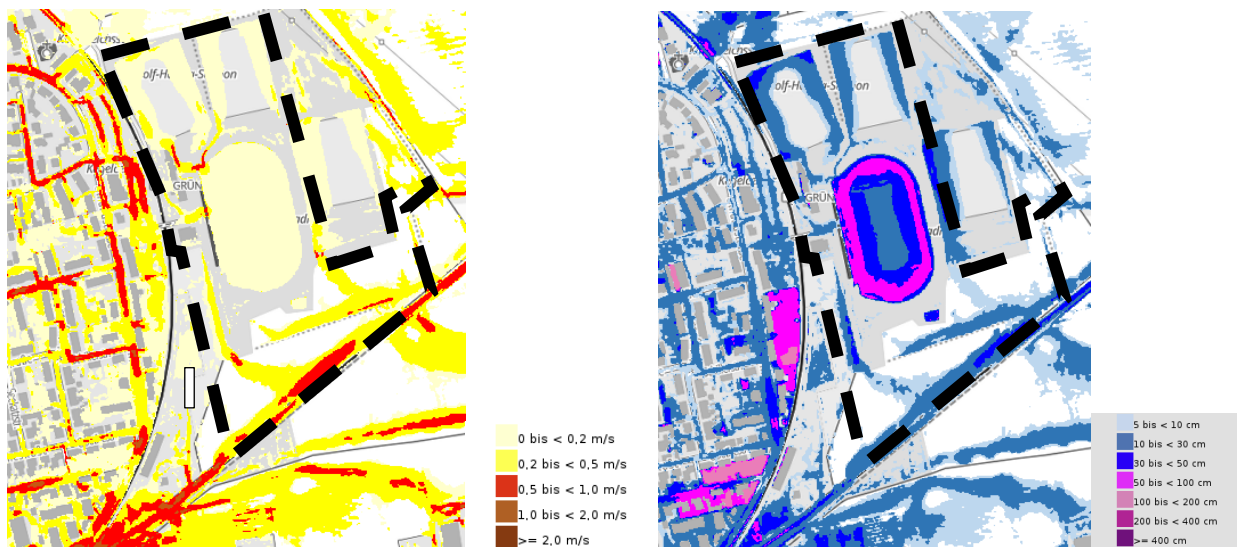


Abbildung 7: Sturzflutkarte - Fließgeschwindigkeit (links) und Wassertiefen (rechts) (ohne Maßstab)¹

¹Wasserportal RLP Sturzflutkarte: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Zugriff am 02.02.2026.

3 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung und Neuordnung des bestehenden Sportstandortes. Das städtebauliche Konzept sieht die funktionale Weiterentwicklung der vorhandenen Sportanlage zu einer gegliederten Kombinationssportstätte für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport vor. Hierzu werden die bestehenden Sportnutzungen teilweise erhalten und modernisiert, teilweise umgestaltet sowie um öffentliche Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebote ergänzt. Grundlage hierfür ist die Festsetzung einer öffentlichen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage / Kombinationssportstätte“, innerhalb derer Sport-, Spiel- und Bewegungsanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Funktionsgebäude, Nebenanlagen, Erschließungsflächen und Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung zulässig sind.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist auf dem bisherigen Tennenplatz die Anlage einer Stellplatzfläche mit insgesamt rund 70 Pkw-Stellplätzen sowie 5 Behindertenstellplätzen vorgesehen. Der Parkplatz dient der Sportanlage und ordnet den ruhenden Verkehr künftig unmittelbar am Standort. Im Zusammenhang mit der Neuordnung dieses Bereichs sind zudem ein Begegnungsbereich sowie ein öffentliches Multifunktionsspielfeld vorgesehen. Der vorhandene Gehölzbestand wird in die Planung einbezogen und gesichert; ergänzend ist in diesem Bereich eine Fuß- und Radwegeverbindung vorgesehen. Damit wird der nördliche Teil des Plangebiets als Übergangsbereich zwischen Erschließung, öffentlicher Nutzung und Sportnutzung ausgebildet.

Das bestehende große Kunstrasenfeld bleibt erhalten und wird weiterhin als Fußballspielfeld genutzt. Zwischen den nördlichen Stellplatzflächen und dem Kunstrasenplatz ist eine funktionale Verknüpfung über bestehende beziehungsweise angepasste Wegebeziehungen vorgesehen. Damit wird die bestehende Sportnutzung nicht verlagert, sondern in ihrem räumlichen Zusammenhang fortgeführt und neu geordnet.

Der vorhandene Rasenplatz mit Laufbahn bildet weiterhin den zentralen Bestandteil der Anlage und soll modernisiert, in seiner Grundstruktur jedoch erhalten werden. Außerhalb des eigentlichen Spielfeldbereichs soll ein Materiallager errichtet werden.

Im südlichen Teil des Plangebiets wird die wasserwirtschaftliche und freiraumbezogene Entwicklung der Anlage fortgeführt. Neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken ist die Ausbildung eines weiteren Speicher- bzw. Verdunstungsbereichs mit Pumptrack vorgesehen. Im südöstlichen Bereich soll eine Freizeitfläche mit Biketrack entstehen. Damit wird das Areal nicht nur als klassische Vereinssportanlage, sondern als differenziert nutzbare Sport- und Bewegungsfläche weiterentwickelt.

Insgesamt verfolgt das städtebauliche Konzept eine klare funktionale Gliederung des Gebiets. Öffentliche und niedrigschwellige Nutzungsangebote wie Multifunktionsspielfeld, Begegnungsbereich und Wegebeziehungen werden im nördlichen Bereich konzentriert. Die eigentlichen Sportfelder werden in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und weiterentwickelt. Ergänzende Freizeit- und Sondernutzungen werden in den südlichen und südöstlichen Teilflächen angeordnet. Gleichzeitig werden bestehende Gehölzstrukturen gesichert und durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt. Auf diese Weise wird der vorhandene Sportstandort geordnet weiterentwickelt, ohne seine Grundstruktur aufzugeben.



Abbildung 8: Schematische Darstellung der geplanten Nutzungen ²

3.1 Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist gesichert. Die Sportanlage ist für den motorisierten Verkehr über die Uhlandstraße und den daran anschließenden nördlich gelegenen Bahnübergang an das örtliche Straßennetz angebunden. Ergänzend besteht mit der Fußgängerbrücke am Haltepunkt Grünstadt Nord eine unmittelbare fußläufige Anbindung des Sportgeländes an den westlich der Bahn gelegenen Siedlungsbereich. Die innere Erschließung erfolgt über die Zufahrt zu den nördlich angeordneten Stellplatzflächen sowie über die innerhalb der Anlage vorgesehenen Wegebeziehungen.

Die verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurden gutachterlich in der Verkehrsuntersuchung der MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG, „Umgestaltung der Rudolph-Harbig-Sportanlage“, Karlsruhe, Dezember 2023, untersucht. Grundlage der Prognose sind eine Verkehrserhebung aus September 2022 sowie eine Verkehrsprognose für den Planfall 2035. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich

² Grundlage: Seiler Ingenieure & Architekten GmbH, Sanierung und Erweiterung des Rudolf- Harbig- Stadion in Grünstadt, Masterplan Variante 1, Juni 2022.

die Verkehrsströme durch die Umgestaltung und Neuordnung der Anlage zwar erhöhen, der maßgebliche Knotenpunkt Uhlandstraße / Zufahrt Sportanlage sowie der östlich anschließende Bahnübergang die zukünftigen Verkehrsmengen jedoch weiterhin verträglich und leistungsfähig aufnehmen können.

Diese gutachterliche Bewertung wird durch die Stellungnahme der DB AG / DB Immobilien vom 18.01.2024 bestätigt. Danach kann der Bahnübergang auch bei erhöhtem Verkehrsaufkommen weiterhin sicher betrieben werden; die maßgeblichen Schrankenschließzeiten von 240 Sekunden werden nicht überschritten, sodass aus Sicht der Bahn keine sicherungstechnische Anpassung des Bahnübergangs erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets auch unter Berücksichtigung der geplanten Umgestaltung gesichert ist. Die Neuordnung mit rund 70 Pkw-Stellplätzen und 5 Behindertenstellplätzen im nördlichen Bereich ist mit der vorhandenen Erschließung verträglich

3.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Energie wird durch Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze gesichert. Für die Ver- und Entsorgung erforderliche Nebenanlagen und technische Einrichtungen sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässig.

Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung gilt § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser beseitigt werden soll, soweit dem keine wasserrechtlichen oder sonstigen Belange entgegenstehen. Für das Plangebiet wurde hierzu ein Entwässerungskonzept mit Wasserhaushaltsbilanz³ erarbeitet. Dieses geht aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse von einer sehr eingeschränkten Versickerungsfähigkeit aus, so dass das Niederschlagswasser nicht allein über Versickerung, sondern über ein abgestuftes System aus Rückhaltung, Speicherung, gedrosselter Weiterleitung und Verdunstung bewirtschaftet wird.

Im Parkplatzbereich des Hauptbereichs erfolgt die Rückhaltung des Niederschlagswassers über Mulden-Rigolen-Systeme. Auf den übrigen angeschlossenen kanalisierten Flächen wird Niederschlagswasser teilweise in Zisternen zur Bewässerung der Sportanlage gespeichert; bei Vollenfüllung fungieren diese Speicher als Durchlaufstation. Das nicht speicherbare Regenwasser wird dem südlich gelegenen bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Dieses wird durch einen in das Gelände integrierten L-förmigen Damm vergrößert und zu einem Verdunstungsbecken weiterentwickelt. Ergänzend tragen bestehende und geplante Bäume durch Wasseraufnahme und Verdunstung zur Einbindung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf bei.

Die textlichen Festsetzungen schreiben außerdem für Fuß- und Radwege, Aufenthaltsbereiche sowie ebenerdige Stellplätze grundsätzlich luft- und wasserdurchlässige Beläge vor. Dies unterstützt die Rückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers und reduziert die wirksame Versiegelung.

³ SEILER – Ingenieure & Architekten GmbH, *Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz, Sanierung und Erweiterung „Rudolf-Harbig-Stadion“ in der Stadt Grünstadt*, Stand: September 2023.

4 ERFORDERLICHKEIT DER PLANINHALTE

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage / Kombinations-sportstätte“ ist erforderlich, um die vorhandene und künftig beabsichtigte Nutzung des Gebiets planungsrechtlich eindeutig zu bestimmen und den Standort dauerhaft für sport-, spiel- und bewegungsbezogene Nutzungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu sichern. Das Plangebiet wird bereits heute im Schwerpunkt durch Sportnutzungen geprägt. Mit dem Bebauungsplan soll diese Funktion für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport gesichert, modernisiert und funktional weiterentwickelt werden. Die Festsetzung trägt damit der tatsächlichen Gebietsprägung ebenso Rechnung wie der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt, sportbezogene Gemeinbedarfsnutzungen an einem bereits eingeführten und geeigneten Standort zu bündeln.

Die Wahl einer Gemeinbedarfsfläche ist auch deshalb sachgerecht, weil die vorgesehene Nutzung auf einen zweckgebundenen öffentlichen Nutzungszusammenhang ausgerichtet ist. Die Festsetzung schafft daher die planungsrechtliche Grundlage für eine standortgebundene, am Gemeinwohl orientierte Nutzung und verhindert zugleich, dass sich innerhalb des Gebiets gebietsuntypische oder mit dem Nutzungszweck unvereinbare Nutzungen entwickeln können.

Inhaltlich ist die Zweckbestimmung so gefasst, dass sie sowohl die bestehenden Nutzungen als auch die beabsichtigte Weiterentwicklung des Standorts erfasst. Zulässig sind Sport-, Spiel- und Bewegungsanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport sowie die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Flächen. Damit wird planungsrechtlich abgebildet, dass moderne Sportstandorte regelmäßig nicht nur klassische Spielfelder umfassen, sondern auch Aufenthaltsbereiche, Begegnungsflächen, ergänzende Bewegungsangebote, Funktionsgebäude, Lager- und Technikflächen, Stellplätze, Wegebeziehungen sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung und der Niederschlagswasserbewirtschaftung benötigen.

Die vorgenommenen Zulässigkeiten sowie die innere Untergliederung der Gemeinbedarfsfläche orientieren sich dabei an dem der Planung zugrunde liegenden Masterplan zur Sanierung und Umgestaltung der Rudolph-Harbig-Anlage, der die funktionale Zuordnung der einzelnen Teilbereiche und Nutzungsbau- steine konzeptionell vorgibt.⁴

Die Gliederung in die Bereiche 1 bis 3 dient der inneren funktionalen Ordnung des Areals und damit der städtebaulichen Konfliktvorsorge. Im Bereich 1 werden insbesondere öffentliche Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche verortet; damit wird ein Teil des Areals für niedrighschwellige, allgemein zugängliche Nutzungen geöffnet. Im Bereich 2 werden die eigentlichen ungedeckten Sportanlagen sowie die zugehörigen Funktionsgebäude, das Vereinsheim und sportbetriebsbezogene Anlagen zusammengefasst; dies entspricht dem Schwerpunkt der bestehenden und künftigen Kernnutzung des Standorts. Im Bereich 3 werden Bike- und Freizeitanlagen gebündelt, die aufgrund ihrer Gestalt und Nutzung eigenständige Anforderungen an Flächenzuschnitt, Modellierung und Einbindung in das Gesamtkonzept stellen. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Nutzungsarten nicht ungeordnet nebeneinander entstehen, sondern räumlich gegliedert und ihrem jeweiligen funktionalen Gewicht

⁴ Stadtverwaltung Grünstadt, *Sanierung Rudolph-Harbig-Anlage – Annahme Masterplan*, Beschlussvorlage Nr. 3883/2025, Ausschuss für Stadtplanung, Umweltschutz und Landschaftspflege / Stadtrat, Januar/Februar 2025

entsprechend angeordnet werden. Dies verbessert die Nutzbarkeit der Gesamtanlage und unterstützt zugleich die Verträglichkeit innerhalb des Gebiets und gegenüber dem Umfeld.

Die Zulässigkeit der dem Anlagenzweck dienenden Funktionsgebäude, Nebenanlagen und Erschließungsflächen ist notwendig, weil eine Sportanlage ihrer Funktion nach nicht allein aus den eigentlichen Spielfeldern besteht. Umkleiden, Sanitäranlagen, Technik- und Betriebsräume, Materiallager, Verwaltungs- und Vereinsräume, Zuschaueranlagen, Ballfangzäune, Beleuchtungsanlagen, Wege, Aufenthaltsbereiche sowie Stellplätze sind funktionale Bestandteile eines solchen Standorts. Gleiches gilt für Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung, Behandlung und Versickerung von Niederschlagswasser, da die Fläche aufgrund ihrer Größe, der vorhandenen und geplanten Befestigungen sowie der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden einer geordneten Regenwasserbewirtschaftung bedarf.

Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit betriebsbezogener Wohnnutzung innerhalb des Vereinsheims soll langfristig eine funktionale Wohnnutzung ermöglicht werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb, der Organisation, der Betreuung oder der Sicherung der Sportanlage steht.

Die Festsetzung dient dazu, eine anlagenbezogene Nutzung in begrenztem Umfang zu ermöglichen und die betriebliche Funktionsfähigkeit des Standorts langfristig zu sichern. Der Gebietscharakter der Gemeinbedarfsfläche bleibt unberührt, da die Wohnnutzung gegenüber der sport-, spiel- und freizeitbezogenen Hauptnutzung funktional untergeordnet bleibt.

Städtebaulich verfolgt die Festsetzung insgesamt das Ziel, den Standort als gebündelten Sport- und Bewegungsstandort zu sichern und geordnet fortzuentwickeln.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets und der angemessenen Einbindung der für den Sportbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen in das Gesamtkonzept der Sportanlage. Mit der Festsetzung maximal zulässiger Grundflächen, der zulässigen Baumasse für Nebenanlagen, der Gebäudehöhen sowie der Zahl der Vollgeschosse wird der bauliche Umfang der zulässigen Anlagen auf das funktional erforderliche Maß begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass die für den Betrieb der Sportanlage notwendigen Gebäude und Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht werden, zugleich aber keine dem Standort oder dem Nutzungszweck unangemessene bauliche Verdichtung eintritt.

Die differenzierten Festsetzungen der zulässigen **Grundflächen für die einzelnen Baufelder** tragen den unterschiedlichen funktionalen Anforderungen der vorgesehenen Hauptgebäude Rechnung.

Die Begrenzung der **Grundfläche und Baumasse von Nebenanlagen** dient ebenfalls der Wahrung des Gebietscharakters. Nebenanlagen sind für den Betrieb einer Sportanlage zwar erforderlich, etwa in Form von Geräteschuppen, Materiallagern, Unterständen oder technischen Einrichtungen. Ohne eine entsprechende Begrenzung bestünde jedoch die Gefahr, dass diese Anlagen in ihrer Zahl und Größe den Freiraumcharakter des Sportgeländes beeinträchtigen und zu einer schleichenden baulichen Verdichtung führen. Die Festsetzung stellt daher sicher, dass Nebenanlagen nur in einem dem Hauptnutzungszweck dienenden und räumlich untergeordneten Umfang entstehen können.

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe dient der Höhensteuerung der baulichen Anlagen und damit der Einfügung der Gebäude in das bestehende Gelände- und Nutzungsgefüge. Sie verhindert überdimensionierte oder im Verhältnis zum Standort unangemessen hohe Baukörper und trägt dazu bei, die

optische Wirkung der Gebäude auf das für eine Sportanlage erforderliche Maß zu begrenzen. Zugleich wird durch die zulässige Höhe sichergestellt, dass die funktionalen Anforderungen an Funktionsgebäude, Vereinsheim und Nebenanlagen erfüllt werden können.

Die Ausnahme für Flutlichtanlagen, Masten und vergleichbare sportanlagentypische technische Aufbauten ist sachlich erforderlich. Diese Anlagen sind funktional notwendiger Bestandteil eines zeitgemäßen Sportanlagenbetriebs, unterscheiden sich jedoch in ihrer Typologie grundlegend von Gebäuden. Ihre Höhe ist regelmäßig technisch bedingt und nicht mit der Kubatur baulicher Anlagen im engeren Sinne vergleichbar. Die Ausnahme vermeidet daher eine sachwidrige Gleichbehandlung und stellt sicher, dass der Sportbetrieb entsprechend den funktionalen Anforderungen organisiert werden kann.

Die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen dient der zusätzlichen Begrenzung der baulichen Dichte und sichert, dass sich die zulässigen Gebäude in Maßstab und Nutzung dem Charakter einer Sportanlage unterordnen.

4.3 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen dient der räumlichen Ordnung der baulichen Entwicklung innerhalb des Gebiets. Sie stellt sicher, dass Gebäude und andere baulich relevante Hauptanlagen nur in den hierfür vorgesehenen Teilbereichen errichtet werden. Dadurch werden die Freihaltung zentraler Sport- und Bewegungsflächen, eine geordnete Erschließung sowie die Einbindung vorhandener Freiraum- und Gehölzstrukturen planungsrechtlich gesichert.

4.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen dienen der Konzentration der mit dem Sportbetrieb verbundenen Nebenfunktionen auf die hierfür geeigneten Bereiche. Die Beschränkung der Stellplätze auf die überbaubaren Grundstücksflächen, die festgesetzten Stellplatzflächen sowie die öffentliche Parkfläche dient der geordneten Unterbringung des ruhenden Verkehrs und verhindert eine ungeordnete Ausdehnung von Stellplätzen in die Sport-, Grün- und Gehölzbereiche hinein. Dies ist städtebaulich erforderlich, um die innere Ordnung des Gebiets, die Freiraumqualität sowie die Funktionsfähigkeit der Sportanlage zu sichern. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von bis zu fünf Stellplätzen außerhalb dieser Flächen dient der betrieblichen Flexibilität für besondere funktionale Anforderungen, ohne die Grundstruktur der Planung in Frage zu stellen. Die allgemeine Zulässigkeit sportanlagentypischer Nebenanlagen ist erforderlich, weil diese funktional notwendiger Bestandteil des Anlagenbetriebs sind. Der Ausschluss solcher Anlagen innerhalb festgesetzter Erhaltungsflächen dient dagegen dem Schutz vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen.

Die Festsetzung, wonach innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ Stellplätze sowie deren solare Überdachung zulässig sind, dient der planungsrechtlichen Absicherung einer funktional geordneten und zukunftsfähigen Ausgestaltung der Parkplatzanlage. Mit der ausdrücklichen Zulassung solarer Überdachungen wird berücksichtigt, dass Parkplatzflächen aufgrund ihrer Größe, Offenheit und technischen Erschließbarkeit in besonderem Maße für die Erzeugung regenerativer Energie geeignet sind. Die Festsetzung schafft damit die notwendige Flexibilität für die technische Umsetzung, ohne die städtebauliche Ordnung der Parkierungsfläche in Frage zu stellen.

4.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Festsetzung von Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist erforderlich, um die äußere und innere Erschließung des Plangebiets planungsrechtlich zu sichern. Sie dient der geordneten Anbindung der Sportanlage an das örtliche Verkehrsnetz, der funktionalen Zuordnung von Zufahrten, Stellplatzflächen und Wegebeziehungen sowie der Trennung unterschiedlicher Verkehrsarten. Städtebaulich wird hierdurch die Erschließung klar strukturiert und auf die zwingend notwendigen Bereiche konzentriert.

4.6 Öffentliche Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche dient der Sicherung eines nicht baulich überformten Freiraumbereichs, der im Bestand bereits entsprechend vorhanden ist. Die Festsetzung ist zudem geeignet, einen räumlichen Übergang zwischen den stärker funktional geprägten Sport- und Erschließungsbereichen und den angrenzenden Freiflächen herzustellen. Die dauerhafte Begrünung sichert diesen Charakter planungsrechtlich.

Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft dient ebenfalls der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und nimmt die im südlichen Teil des Plangebiets bereits vorhandene landwirtschaftliche Prägung auf. Die Festsetzung dient daher der Bestandssicherung und der eindeutigen Abgrenzung des für eine bauliche beziehungsweise sportbezogene Entwicklung vorgesehenen Bereichs gegenüber den weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen.

4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Fuß- und Radwege, Aufenthaltsbereiche sowie ebenerdige Stellplätze dient der Minimierung zusätzlicher Versiegelungen und der Unterstützung einer geordneten Niederschlagswasserbewirtschaftung. Sie ist fachlich durch die Entwässerungskonzeption des Gebiets begründet, die auf Rückhaltung, Zwischenspeicherung, Verdunstung und eine möglichst weitgehende Reduzierung wirksamer Versiegelungen ausgerichtet ist. Städtebaulich trägt die Festsetzung dazu bei, den Freiraumcharakter der Anlage zu erhalten und technische Erschließungsflächen verträglich in das Gesamtkonzept einzubinden.

4.8 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen

Die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen sowie zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen dienen der städtebaulichen Einbindung und Gliederung des Plangebiets sowie der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen und künftig angestrebten Durchgrünung der Sportanlage. Das Plangebiet ist zwar in weiten Teilen durch Sport- und Erschließungsnutzungen geprägt, weist jedoch zugleich vorhandene Baum- und Gehölzstrukturen auf, die für die räumliche Fassung, die Gliederung der Freiflächen und die Einbindung des Gebiets in das Umfeld von Bedeutung sind. Die Festsetzungen greifen diese Bestandsstrukturen auf, sichern ihren Erhalt und ergänzen sie durch Neupflanzungen in den hierfür geeigneten Bereichen.

Bäume und Gehölze übernehmen hierbei eine wichtige ordnende und gestalterische Funktion. Sie gliedern das Gebiet in Teilräume, fassen Wege- und Aufenthaltsbereiche, mindern die optische Wirkung

befestigter Flächen und tragen zu einem geordneten Übergang zwischen den Sportanlagen, den Erschließungsflächen und den angrenzenden Freiraumbereichen bei.

Die zusätzliche Anpflanzung von Bäumen ist erforderlich, um die Neuordnung und Umgestaltung des Standorts auch grünordnerisch zu begleiten und die Bereiche, in denen neue Stellplatz-, Wege- oder Aufenthaltsflächen entstehen, angemessen in das Gesamtareal einzubinden. Die Pflanzfestsetzung gewährleistet, dass mit der baulichen und funktionalen Weiterentwicklung des Sportstandorts zugleich eine qualitative Aufwertung der Freiräume erfolgt. Die Vorgabe einer bestimmten Mindestanzahl sowie einer Mindestpflanzqualität dient dabei der Sicherstellung einer wirksamen und dauerhaft entwicklungsfähigen Begrünung.

Über die städtebauliche und gestalterische Funktion hinaus tragen die Pflanzungen auch zur Minderung klimatischer Belastungen, zur Verbesserung der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Gebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels, insbesondere Hitze- und Starkregenereignissen, bei.

UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Inhalt und wichtigste Zielsetzung der Planung.....	6
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	9
2.1	Lage des Plangebietes.....	9
2.2	Nutzungsstruktur Bestand.....	10
2.3	Bedarf an Grund und Boden	12
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	14
3.1	Regionaler Raumordnungsplan Rhein-Neckar.....	14
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	15
3.3	Schutzgebiete	16
4	DARSTELLUNG DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	17
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	18
5.1	Schutzgut Boden und Fläche	19
5.1.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	20
5.1.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand).....	21
5.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
5.1.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
5.2	Schutzgut Wasser	29
5.2.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	29
5.2.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand).....	29
5.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	32
5.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
5.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	34
5.3.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	35
5.3.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand).....	36
5.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
5.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
5.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	40

5.4.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	41
5.4.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)	41
5.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	43
5.4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	45
5.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion	45
5.5.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	45
5.5.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)	46
5.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	47
5.5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	49
5.6	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	49
5.6.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	50
5.6.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)	51
5.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	53
5.6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	55
5.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	55
5.7.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	55
5.7.2	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)	56
5.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	56
5.7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
5.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Schutzgutübergreifend)	57
5.9	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet	57
5.10	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	57
5.11	Nutzung erneuerbarer Energien	57
5.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	58
5.13	Beschreibung der umweltrelevanten und erheblichen Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets	58
6	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	60
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	60
6.2	Methodik	60

6.3	Tabellarische Darstellung	61
7	WASSERHAUSHALTSBILANZ.....	65
8	TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN UND ÜBERWACHUNG	66
8.1	Methodik zur Ermittlung des Umweltzustandes und Schwierigkeiten der der Umweltprüfung	66
8.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	68
9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	69
10	REFERENZLISTE DER QUELLEN	72

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Entwurf des Bebauungsplans „Sportanlage Nordost – Änderung II“ (WSW & Partner, Stand: April 2026).....	8
Abbildung 2	Lage des Plangebietes (rot markiert)	9
Abbildung 3	Nutzungen im Plangebiet und der direkten Umgebung	10
Abbildung 4	Umgebung des Plangebietes	11
Abbildung 5	Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung)	14
Abbildung 6	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) der Stadt Grünstadt sowie dem Vorentwurf der Fortschreibung (rechts) (Plangebiet schwarz umrandet; ohne Maßstab)	15
Abbildung 7	Schutzgebiete und geschützte Biotope um das Plangebiet (weiß markiert)	16
Abbildung 8	Bodenarten im Plangebiet	22
Abbildung 9	Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet	23
Abbildung 10	Ergebniskarte der Kampfmittelvorerkundung im Plangebiet	24
Abbildung 11	Wassertiefen bei einem SRI7, 1h	31

1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist im Bebauungsplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu ermitteln.

1.2 Inhalt und wichtigste Zielsetzung der Planung

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes „**Sportanlage Nordost – Änderung II**“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine **öffentliche Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlage / Kombinationssportstätte“** zu schaffen. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für die Sanierung und Umgestaltung der Sportanlage für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport geschaffen werden. Im Süden des Geltungsbereichs wird eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Weiteren ist die Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen, einer öffentlichen Grünfläche sowie Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Insgesamt soll das Plangebiet als attraktive, durchgrünte öffentliche Fläche mit einem verbesserten Sport- und Freizeitangebot für die Stadt Grünstadt ausgestaltet werden.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung, Umgestaltung und Weiterentwicklung der Sportanlage auf einer öffentlichen Gemeinbedarfsfläche
- Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung von Sport-, Spiel- und Freizeitflächen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport
- Schaffung eines öffentlichen Besucherparkplatzes
- Errichtung eines neuen Umkleide- und Sanitärtrakts
- Sicherung der bestehenden Grünflächen als öffentliche Grünfläche
- Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

Den wesentlichen Regelungsinhalt des hier betrachteten Bebauungsplans stellt die Festsetzung einer öffentlichen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage / Kombinationssportstätte“ dar. Zulässig ist die Errichtung und Nutzung von Sport-, Spiel- und Bewegungsanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport sowie die Unterbringung der mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen, Funktionsgebäude und Nebenanlagen. Hierzu zählen insbesondere öffentliche Spiel- und Bewegungsbereiche (Bereich 1), ungedeckte Sportanlagen (Bereich 2), Bike- und Freizeitanlagen (Bereich 3) sowie die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Funktionsräume. Ebenfalls zulässig sind die zur Er-

schließung erforderlichen Fuß- und Radwege, Zufahrten und sonstigen Erschließungsflächen, Aufenthaltsbereiche sowie Flächen und Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung, Behandlung und Versickerung von Niederschlagswasser. In den textlichen Festsetzungen werden darüber hinaus Vorgaben zum Anpflanzen von Bäumen sowie zum Erhalt von Gehölzstrukturen und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet getroffen.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den hierfür festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zulässig. Ausnahmsweise sind bis zu fünf Stellplätze auch außerhalb dieser Flächen zulässig. Nach derzeitigem Planungsstand sollen Stellplätze, Fuß- und Radwege sowie Aufenthaltsbereiche möglichst flächensparend und, soweit planungsrechtlich vorgesehen, mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden, um die Versiegelung zu minimieren.

Insgesamt zielt die Planung auf die Entwicklung einer funktional vielseitigen, öffentlich nutzbaren und zugleich durchgrünten Sportanlage ab.

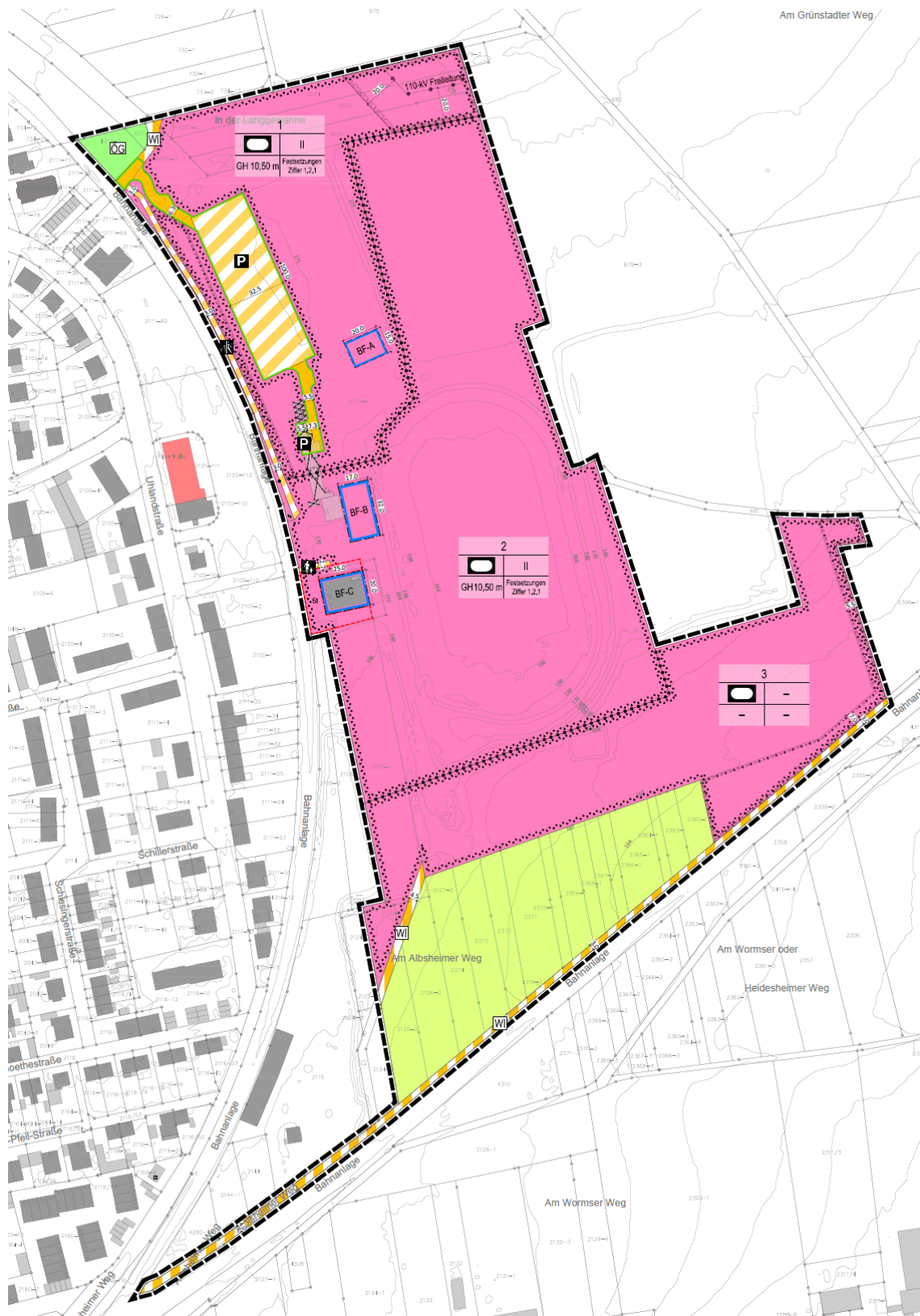


Abbildung 1 Entwurf des Bebauungsplans „Sportanlage Nordost – Änderung II“ (WSW & Partner, Stand: April 2026)

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Sportanlage Nordost – Änderung II“ befindet sich in der verbandsfreien Stadt Grünstadt im Landkreis Bad Dürkheim.

Das ca. 10,78 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt. Das Plangebiet erweitert und arrondiert den bestehenden Siedlungskörper nach Norden hin. Der Geltungsbereich liegt unmittelbar östlich der Bahnstrecke „Eistalbahn“ (Grünstadt – Enkenbach) und wird über die Uhlandstraße, welche im Norden auf das Plangebiet trifft, und weiter über Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets mit der Ortslage verbunden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau).
- Im Westen durch die „Eistalbahn“ mit zugehöriger Haltestelle „Grünstadt Nord“ und angrenzendem Siedlungskörper mit überwiegender Wohnnutzung.
- Im Süden durch die „Pfälzische Nordbahn“ und dahinter liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Im Osten durch ein Teil des Rudolf-Harbig-Stadions sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 2 Lage des Plangebietes (rot markiert)¹

¹ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 2074, 2075, 2076, 2077/3, 2077/5, 2077/6, 2077/7, 2077/8, 2107/1, 2107/2, 2115, 2125/1, 2125/2, 2126/1, 2126/2, 2362/1, 2363/1, 2364/1, 2365/1, 2366/1, 2367/1, 2368/1, 2369/1, 2370/1, 2371, 2372, 2373, 2374 und 4313/3 sowie teilweise auf den Flurstücken 2127/2 und 4318/2 der Flur 0, Gemarkung Grünstadt.

2.2 Nutzungsstruktur Bestand

Das Plangebiet selbst ist derzeit teilweise mit Vereinsgebäuden bebaut, dazu zählen unter anderem Clubhäuser, Materiallager und Umkleiden. Das weitere Gelände wird überwiegend durch die Sportanlage genutzt und stellt sich in weiteren Bereichen als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Im Westen des Gebiets befindet sich eine Gehölzfläche, weitere Gehölzreihen säumen die Felder und Sportanlagen.



Abbildung 3 Nutzungen im Plangebiet und der direkten Umgebung²

Im Norden grenzt das Gebiet direkt an einen Wirtschaftsweg, im Süden an eine zweigleisige Bahnlinie an (ein Gleis ist außer Betrieb³). Im Norden befindet sich ein Hochspannungsmast mit einer 110 kV-Leitung⁴. Die direkte und weitere Umgebung des Plangebietes ist im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Weiter südlich befindet sich hinter den landwirtschaftlichen Flächen in mind. 80 m bis zu über 200 m Entfernung von dem Plangebiet Wohnbebauung. Im Westen des Plangebiets

² Eigene Aufnahmen, WSW & Partner, Stand 09/2023

³ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026

⁴ vgl. <https://openinframap.org/#15.93/49.573148/8.174333>, Zugriff 03/2026

befinden sich im Anschluss an die direkt angrenzende Bahnlinie sowie die zugehörige Haltestelle und den Parkplatz überwiegend Wohnnutzungen.

Das Plangebiet ist im Westen über eine Fußgängerbrücke, welche über die Schienen führt, mit der angrenzenden Bebauung verbunden. Im Südwesten des Plangebiets führt der diesem zugehörige „Albsheimer Weg“ über einen kleinen Bahnübergang in das Plangebiet bzw. hinaus. Auch im Nordwesten des Plangebiets wird das Plangebiet über solch einen Übergang mit der Umgebung verbunden. Der nördlich gelegene Bahnübergang hat Anschluss an die Uhlandstraße, welche an die westliche L516 anbindet. Der Albsheimer Weg geht in die St.-Peter-Straße über, welche ebenfalls Anschluss an die L516 hat. Die L516 führt in Richtung Süden weiter in das Zentrum von Grünstadt und bietet dort Anschluss an die L453.



Abbildung 4 Umgebung des Plangebietes⁵

⁵ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine **Gesamtfläche von ca. 10,78 ha**. Hiervon entfallen ca. 8,59 ha auf Flächen für Sport- und Spielanlagen, ca. 0,71 ha auf öffentliche Verkehrsflächen, ca. 0,63 ha auf Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, ca. 0,07 ha auf öffentliche Grünflächen sowie ca. 1,41 ha auf Flächen für die Landwirtschaft. Damit wird der überwiegende Teil des Plangebiets für sport- und freizeitbezogene Nutzungen vorgehalten.

Der mit der Planung verbundene Bedarf an Grund und Boden dient der bauleitplanerischen Sicherung und Weiterentwicklung einer Sport- und Bewegungsstätte mit multifunktionaler Ausrichtung. Zulässig sind insbesondere ungedeckte Sportanlagen, Spiel- und Bewegungsflächen, Bike- und Freizeitanlagen sowie die hierfür erforderlichen Funktionsgebäude, Vereinsnutzungen, Stellplätze, Wegeführungen und technischen Infrastrukturen. Ebenfalls umfasst der Flächenbedarf Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, etwa in Form von Sickermulden, Versickerungsbecken oder offenen Mulden-Rinnen-Systemen.

Der Bedarf an baulich in Anspruch zu nehmender Fläche wird durch die textlichen Festsetzungen in seinem Umfang begrenzt. Für die Hauptgebäude innerhalb der festgesetzten Baufenster werden maximale Grundflächen von 300 m² für BF-A, 545 m² für BF-B und 500 m² für BF-C festgesetzt; für Nebenanlagen ist jeweils eine Grundfläche von maximal 35 m² zulässig. Die Höhenentwicklung wird für Hauptgebäude auf maximal 10,5 m, für Nebenanlagen auf maximal 3,5 m beschränkt. Hierdurch wird der zulässige bauliche Flächenzugriff gegenüber einer unbegrenzten Ausnutzung deutlich eingeeht.

Bei der Bewertung des Bedarfs an Grund und Boden ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits im Bestand überwiegend durch die bestehende Sportanlage des Rudolf-Harbig-Stadions geprägt ist. Innerhalb des Gebiets befinden sich bereits das Stadion mit Rasenspielfeld und Laufbahn, weitere Sportflächen, das Vereinsheim sowie weitere dem Sportbetrieb zugeordnete bauliche Anlagen und Nebenflächen. Im westlichen und nordwestlichen Bereich bestehen außerdem bereits befestigte Flächen für Erschließung, Zugang und ruhenden Verkehr, insbesondere in Form von Zufahrten, Stellplätzen, Zuwegungen und Hofflächen. Daneben sind im östlichen, nordöstlichen und südlichen Teil offene Freiflächen vorhanden, die sich als Sportfreiflächen, Randflächen oder landwirtschaftlich genutzte Bereiche darstellen. Ferner prägen vorhandene Gehölz- und Baumstrukturen entlang von Grundstücksgrenzen, Wegen und zwischen einzelnen Nutzungsbereichen die Bestandssituation.

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich somit im Schwerpunkt nicht aus der Erschließung eines neuen, bislang ungenutzten Standorts, sondern aus der planungsrechtlichen Neuordnung und Weiterentwicklung eines bereits eingeführten Sportstandorts. Die Planung dient der funktionalen Aufwertung und langfristigen Sicherung der vorhandenen Sportanlage sowie ihrer Ergänzung um zusätzliche Spiel-, Bewegungs-, Aufenthalts- und Freizeitangebote, Stellplatzflächen, innere Wegebeziehungen sowie wasserwirtschaftliche und grünordnerische Strukturen. Der Flächenbedarf ist daher in wesentlichen Teilen als Bestandssicherung und Bestandsüberformung zu bewerten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan nicht den gesamten Geltungsbereich einer baulichen oder sportfunktionalen Überformung zuführt. Vielmehr werden vorhandene Freiraumqualitäten teilweise gesichert und planungsrechtlich festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für die festgesetzte **Fläche für die Landwirtschaft** im südlichen Teil des Plangebiets, die ausdrücklich der Sicherung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung dient, sowie für die **öffentliche Grünfläche**, die dauerhaft zu begrünen ist. Ebenso werden bestehende Gehölzstrukturen durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Der

Bedarf an Grund und Boden wird damit räumlich differenziert gesteuert und nicht flächendeckend auf eine baulich-funktionale Nutzung ausgedehnt.

Aus umweltfachlicher Sicht ist ferner hervorzuheben, dass die Planung Maßnahmen vorsieht, die den Eingriff in das Schutzgut Boden mindern sollen. Fuß- und Radwege, Aufenthaltsbereiche sowie ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind grundsätzlich in luft- und wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Ergänzend werden Baumpflanzungen festgesetzt und vorhandene Gehölzbestände erhalten. Zudem sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Anlagen zur Rückhaltung, Behandlung, Verdunstung und teilweise Versickerung von Niederschlagswasser zulässig. Dies trägt dazu bei, die zusätzlichen Wirkungen der Flächeninanspruchnahme auf Boden- und Wasserhaushalt zu begrenzen.

In der Gesamtbewertung ist der Bedarf an Grund und Boden daher als **standortgebunden, funktional begründet und überwiegend bestandsorientiert** einzustufen.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

3.1 Regionaler Raumordnungsplan Rhein-Neckar

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, somit der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Allgemein sind die Darstellungen in Regionalen Raumordnungsplänen, aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 GG, als nicht parzellenscharf oder grundstücksbezogen anzusehen. Daher können sich Abweichungen ergeben und die Umsetzung der zeichnerischen Darstellungen ist daher aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie aufgrund von Wechselwirkungen zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen und Belangen zu entscheiden.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (2014) stellt den betroffenen Planbereich als „Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dar. Direkt angrenzend südlich und westlich befinden sich regionale Schienenverbindungen, auf der westlich gelegenen befindet sich ein Bahnhof. Nördlich bis östlich sind zwei Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV eingezeichnet. Westlich an die Schienenverbindung grenzt direkt eine „Siedlungsfläche Wohnen“ an. Südlich des Plangebiets liegt hinter der Schienenverbindung mittelbar ebenfalls eine Siedlungsfläche fürs Wohnen. Mittelbar östlich und nördlich des Plangebiets ist ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der betreffende Bereich liegt demnach in der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar innerhalb „Sonstiger landwirtschaftlicher Gebiete und sonstiger Flächen“ und betrifft keine weiteren Ziele oder Grundsätze der Raumordnung.

Belange der Raumordnung stehen der Planung somit im Ergebnis nicht entgegen.



Abbildung 5 Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung)

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem übergeordneten Flächennutzungsplan zu entwickeln.

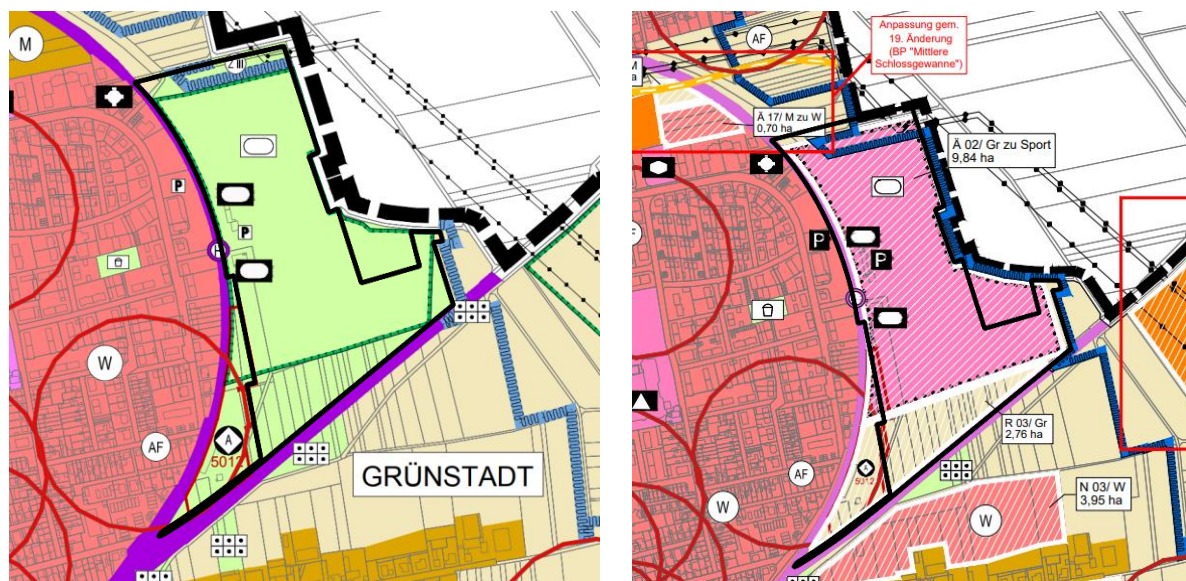


Abbildung 6 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) der Stadt Grünstadt sowie dem Vor-entwurf der Fortschreibung (rechts) (Plangebiet schwarz umrandet; ohne Maßstab)

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 mitsamt seinen Teilbereichsänderungen stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ mit Flächen für den „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Sportanlagen“ sowie Flächen für den „Ruhenden Verkehr“ dar. Im Norden des Plangebiets ist eine Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen umgrenzt, die auch als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung ausgewiesen ist. Der zentrale Teil des Gebiets ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Östlich an das Plangebiet grenzt eine Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen an, ebenfalls als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Z III) ausgewiesen. Westlich an das Plangebiet grenzt eine als Altstandort (Zahlenindex 5012) ausgewiesene Fläche an, welche Überschneidungen mit einer Archäologischen Verdachtsfläche, welche sich weiter nach Westen ausbreitet, aufweist. Südlich und westlich des Gebiets sind Trassen für Bahnanlagen ausgewiesen, auf der westlich gelegenen befindet sich zudem eine Haltestelle. Südlich der südlich gelegenen Trasse sind Flächen für Eigentumsärten ausgewiesen. Westlich des Plangebiets, hinter der Bahntrasse gelegen ist eine Wohnbaufläche im Bestand.

Derzeit ist eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt mit integriertem Landschaftsplan in der Aufstellung, welche bislang nicht rechtsgültig ist. In dieser Gesamtfortschreibung ist der überwiegende Teil des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf (Planung) ausgewiesen, mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und mit Flächen für den „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen und Sportanlagen“ sowie Flächen für eine „Öffentliche Parkfläche“. Der südliche Teil des Plangebiets ist als geplante Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Festsetzungen sind bislang nichts rechtsverbindlich, stehen dem geplanten Vorhaben jedoch nicht entgegen.

3.3 Schutzgebiete

Gemäß dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz liegt in westlicher Richtung in ca. 470 m Entfernung das Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone) (BSR-7000-001). Der geschützte Landschaftsbestandteil „Eisbach Albsheim“ (LB-7332-021) befindet sich nördlich in über 700 m Entfernung. In ca. 600 m nordwestlicher Richtung befindet sich das Naturdenkmal „120-jährige Winterlinde“ (ND-7332-209). In über 450 m Entfernung liegt südwestlich des Plangebiets das Naturdenkmal „Baumgruppe“ (ND-7332-558). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-7000-102) sowie das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech“ (NSG-7300-145) liegen westlich in über 850 m Entfernung.

Die genannten Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert.

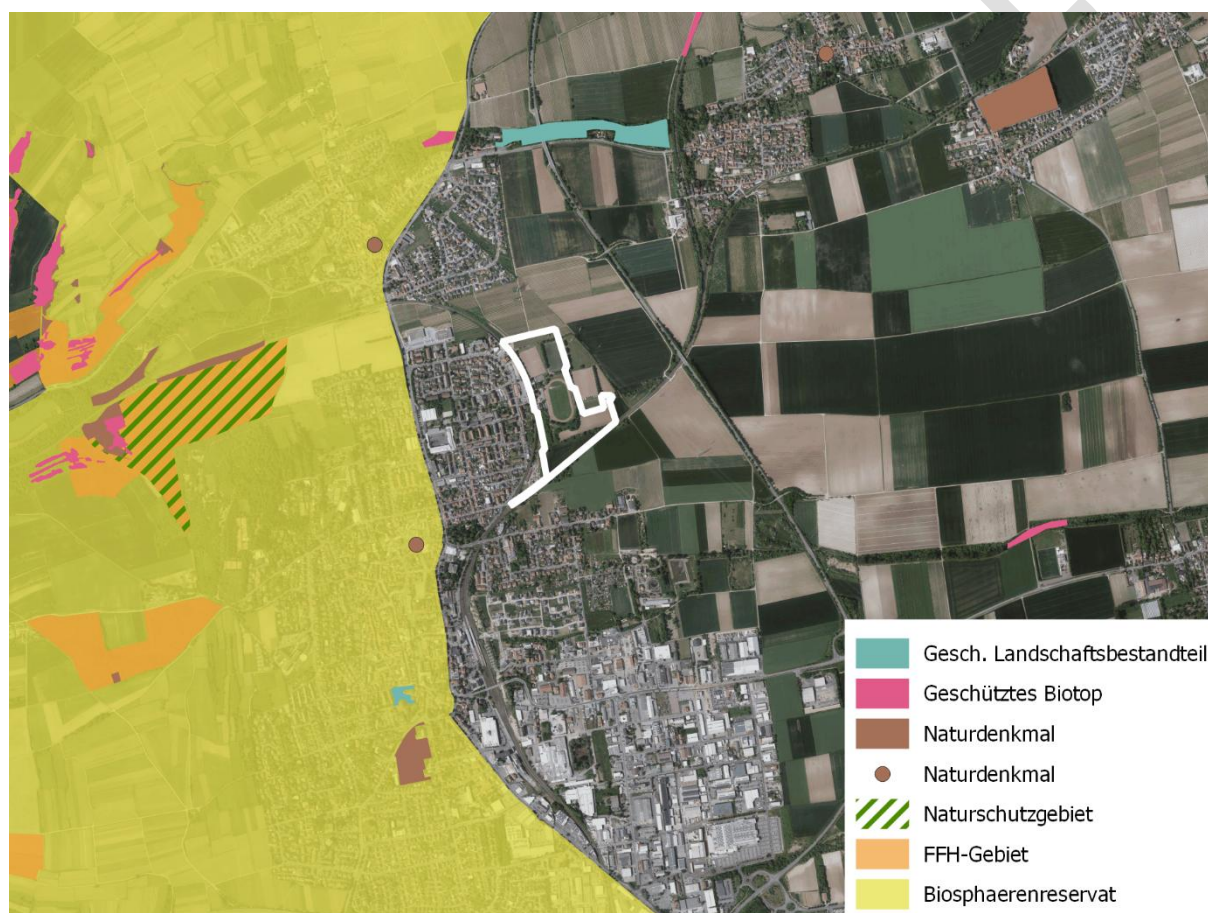


Abbildung 7 Schutzgebiete und geschützte Biotope um das Plangebiet (weiß markiert)⁶

⁶ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026

4 DARSTELLUNG DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Rudolph-Harbig-Sportanlage dient dem Vereinssport, auf der Fläche befinden sich derzeit bereits Sportanlagen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird die bestehende Sportanlage erweitert und neu strukturiert. Die Stadt möchte die Sportanlagen und -felder umfassend sanieren, einen neuen Umkleide- und Sanitärtrakt errichten und ein öffentliches Multifunktionsfeld anlegen und in diesem Zusammenhang auch eine eigene Stellplatzanlage direkt auf dem Sportplatz bauen. Die im nordwestlich befindlichen Grünland wird als öffentliche Grünfläche festgelegt. Bezüglich des südlichen Teils der Fläche ist eine Rücknahme der bislang festgesetzten Grünfläche im FNP und die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft geplant.

Durch die Planung ergibt sich eine gleichbleibende Situation für das Vereins-, Schul- und Freizeitangebot der Stadt. Hinzu kommt, dass für das Plangebiet bereits im wirksamen Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorgesehen ist und auch nach dem jetzigen Stand der Planung in der Gesamtfortschreibung als Gemeinbedarfsfläche für „Sport- und Spielanlagen“ dargestellt werden soll.

Es handelt sich um die Erweiterung und Neustrukturierung einer bestehenden Sportanlage, daher ist eine Standortalternative nicht gegeben.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu ermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Nach Art und Umfang des Vorhabens und aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der Analyse des vorhandenen Datenmaterials voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Auswertung der bestehenden Rahmenplanungen, der jeweiligen Fachgesetze und der örtlichen Situation werden in den folgenden Kapiteln für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Schutzgüter des UVPG zunächst übergeordnete Zielvorstellungen dargestellt sowie jeweils schutzgutbezogen die ursprünglichen Umweltzustände (Ist-Zustand) betrachtet. Daran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Durchführung und weiterhin bei Nichtdurchführung der geänderten Planung (Null-Variante) an. Abschließend werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- a) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- b) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- c) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- d) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- e) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- f) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- g) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- h) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

„Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG werden dabei, nach UVPVwV, als Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, definiert.

„Voraussichtliche“ Umweltauswirkungen sind dabei solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können. Nachteilige Umweltauswirkungen sind dabei im Allgemeinen vorrausichtlich „erheblich“ aufgrund ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder aufgrund ihrer Irreversibilität.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Die potenzialspezifische Risiko-/Konflikteinschätzung erfolgt verbal-argumentativ. Die Einstufung der Konflikte ist schutzgutbezogen und an den jeweiligen Schutzzielen und Grenzwerten für dieses Schutzgut orientiert. Die Bewertung verdeutlicht, ob für diesen Konflikt ein Handlungsbedarf besteht (hoher Konflikt) oder ob die Auswirkungen ohne Minderungsmaßnahmen zu tolerieren sind. Ein Vergleich der Konfliktstärke zwischen den Schutzgütern (beispielsweise zwischen Standortumfeld und Naturschutzgebieten) ist nicht möglich.

Die für das jeweilige Schutzgut dargelegten Maßnahmen zielen zunächst auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab. Unter Beachtung der möglichen Schutzmaßnahmen erfolgt dann auf Grundlage der Art und der Schwere des Eingriffs die Prüfung der Ausgleichbarkeit und die Entwicklung und Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

5.1 Schutzgut Boden und Fläche

Nach § 2 Abs. 1 BBodSchG wird der Boden als „obere Schicht der Erdkruste“ mit ihren biologischen, chemischen und physikalischen Funktionen definiert. Entsprechend dient der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter- und Regulierungsstadium. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommt ihm darüber hinaus eine Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte zu. Der gewachsene Boden ist als Grundlage jeglicher Landnutzung sowie als prägende Basis der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein schutzwürdiges Naturgut. Er ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Struktur, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlust zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzgut Boden zusammenfassend rein funktional-qualitativ zu betrachten.

Dem Schutzgut Fläche kommt an dieser Stelle vor dem Hintergrund des allgemein steigenden Flächenverbrauchs eine quantitative Betrachtung zu. Ihm wird durch die gesetzliche Neuakzentuierung eine Art Warnfunktion in Bezug auf den steigenden Flächenfraß zugeteilt. Auch ist der Aspekt Fläche mehr als Umweltindikator zu qualifizieren, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenfläche – unabhängig von der Landnutzung und der Bodenqualität- ausdrückt. In Bezug auf das Schutzgut Fläche gilt es auch auf das innerhalb der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie⁷ gesetzten Ziels zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hinzuweisen. Demnach soll bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringert werden.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt es explizit die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch zu richten. Unter Flächenverbrauch wird im rechtswissenschaftlichen Sinn die Umwidmung freier Fläche zum Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden.

5.1.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</i>	Ziele des BBodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. (Bodenschutzklausel) Wahrung sozialgerechter Bodennutzung

⁷ Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisiert 2018.

<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> <i>Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG)</i>	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Mit allen Naturgütern ist, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend umzugehen.
<i>Landesbodenschutzgesetz RLP (LBodSchG)</i>	Ziel der Sanierung von Altlasten ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dadurch zu leisten, dass auf einer Fläche ein Zustand hergestellt wird, der Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zulässt.

5.1.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Das ca. 10,78 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Sportanlage Nordost – Änderung II“ stellt sich im Bestand als teilweise durch Bebauung versiegelte, durch den Vereinsbetrieb (Sport) genutzte Fläche sowie in Teilen als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Fläche ist durch die großflächige Nutzung als Sportplatz mit zugehörigen Anlagen bereits stark anthropogen überformt und verdichtet. Der landwirtschaftlich genutzte Bereich ist durch eben diese Nutzung ebenfalls anthropogen überformt, daher sind dort Einträge durch Düngemittel und Pestizide in den Boden anzunehmen. Es ist auch anzunehmen, dass der Naturrasen-Platz der Sportanlage gedüngt wird. Südwestlich an das Plangebiet grenzt eine Fläche mit Altlasten (Schrottplatz) an.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Nördliches Oberrheintiefland“ und ist der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes zugehörig. Es handelt sich um Böden aus äolischen Sedimenten, konkreter aus Tschernosem, erodiert, aus Löss bis Sandlöss (Pleistozän) über tiefem Kalksteinschutt (Pleistozän) oder Kalkstein (Tertiär).⁸

Bei den Bodenarten handelt es sich im Süden sowie ein kleiner Teil im Norden des Gebiets um Lehm, in einem kleinen Teil im Westen des Gebiets um schweren Lehm, der Großteil des Gebiets ist allerdings nicht kartiert.⁹

⁸ Landesamt für Umwelt RLP, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume> i.V.m. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026

⁹ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026



Abbildung 8 Bodenarten im Plangebiet

Die topographische Situation kennzeichnet sich durch eine eher flache Ausprägung. Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden hin leicht ab und liegt auf Höhen von ca. 163 m bis zu 173 m ü. NN. Die Sportplätze schneiden etwas in den Hang ein. Die Hangstabilität ist nicht kartiert.¹⁰

Die Bodenfunktionsbewertung fällt im Süden des Plangebiets, auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sehr hoch aus. Das Grünland im nördlichen Teil weist eine mittlere Bodenfunktion auf. Der westliche Gehölzbereich hat eine geringe Bewertung. Innerhalb des restlichen Plangebiets liegen keine Daten vor bzw. sind nicht dokumentiert.¹¹

¹⁰ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026

¹¹ ebenda

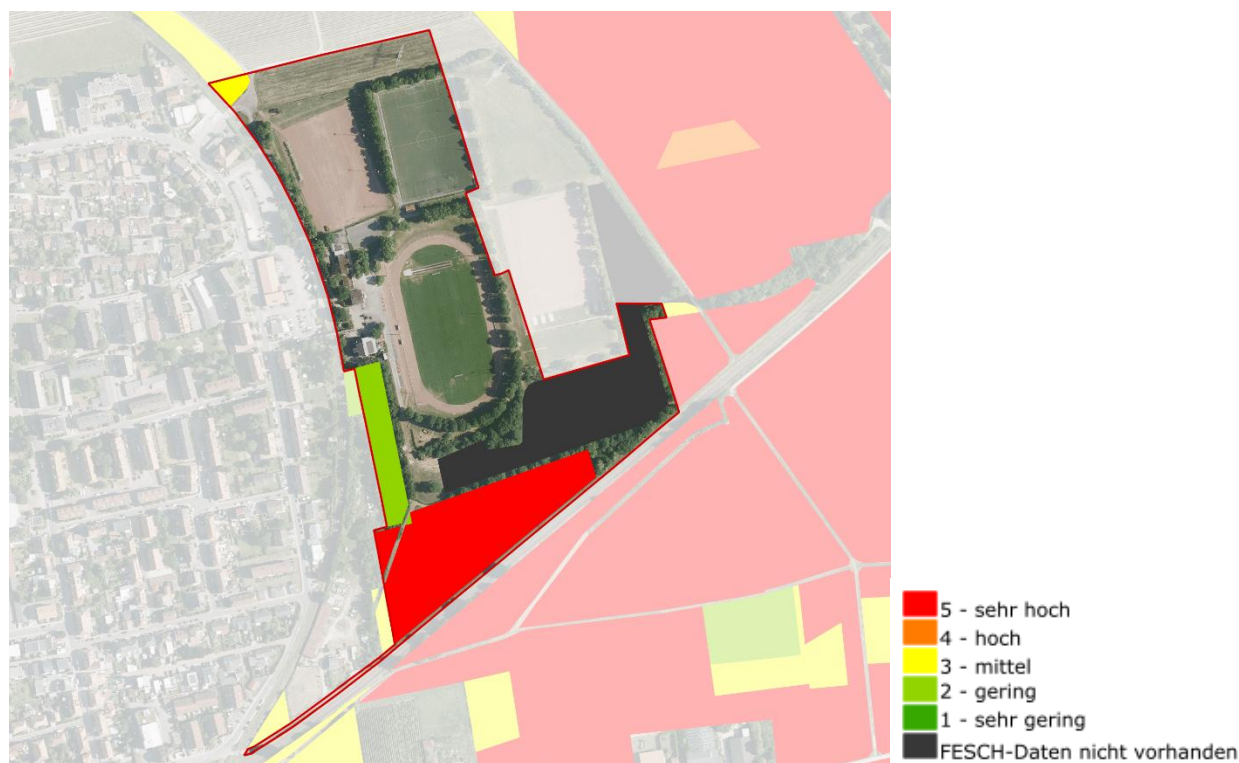


Abbildung 9 Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet

Es handelt sich um einen Standort mit geringen bis hohem Wasserspeichungsvermögen und einem überwiegend guten natürlichen Basenhaushalt. Der Boden im Plangebiet eignet sich aufgrund seines Wasserspeichervermögens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Feldkapazität wurde ebenfalls nur im westlichen sowie im südlichen Teil des Plangebiets festgestellt, dort ist sie als mittel bzw. hoch eingestuft¹².

Die Stratigraphie umfasst im östlichen Plangebiet die Schichten des Quartärs und Pleistozän und im westlichen Bereich Schichten des Tertiär, Oligozän, "Mergeltertiär" im Mainzer Becken, Pfälzer Bergland und Oberrheingraben.¹³

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Stand keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden. In seiner näheren Umgebung sind kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden kartiert. Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes ist aktuell kein Altbergbau dokumentiert.¹⁴ Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes ist aktuell kein Altbergbau dokumentiert.

Innerhalb des Gebiets liegen keine Altlasten vor, gemäß des Standes von 2016, allerdings grenzt südwestlich des Gebiets direkt eine Fläche mit Altlasten an (Objektkennung 25903).¹⁵

Relevante Eingriffe in die Morphologie des Geländes sind nicht festzustellen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen.

¹² ebenda

¹³ ebenda

¹⁴ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026

¹⁵ SGD Süd, Altlastenkataster, Stand 2016

Der Untersuchungsbereich liegt innerhalb eines Bereiches mit einem mittleren Radonpotential (13,1 bis 15,8).¹⁶ Die Schwelle für die Festlegung von Vorsorgegebieten liegt bei einem Radonpotenzial von 44.¹⁷

Grünstadt liegt innerhalb eines nitratbelasteten Gebiets 2023, somit auch das Plangebiet.¹⁸

In der Kampfmittelvorerkundungsuntersuchung des Rudolf-Harbig-Stadions konnte innerhalb eines Teilbereichs im Südosten ein Bombentrichter identifiziert werden, wodurch ein konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger besteht. Für diesen Bereich wird ein weiterer Erkundungsbedarf gemäß Kategorie 2 empfohlen. Für die übrigen Flächen besteht hingegen kein weiterer Handlungsbedarf (Kategorie 1).¹⁹

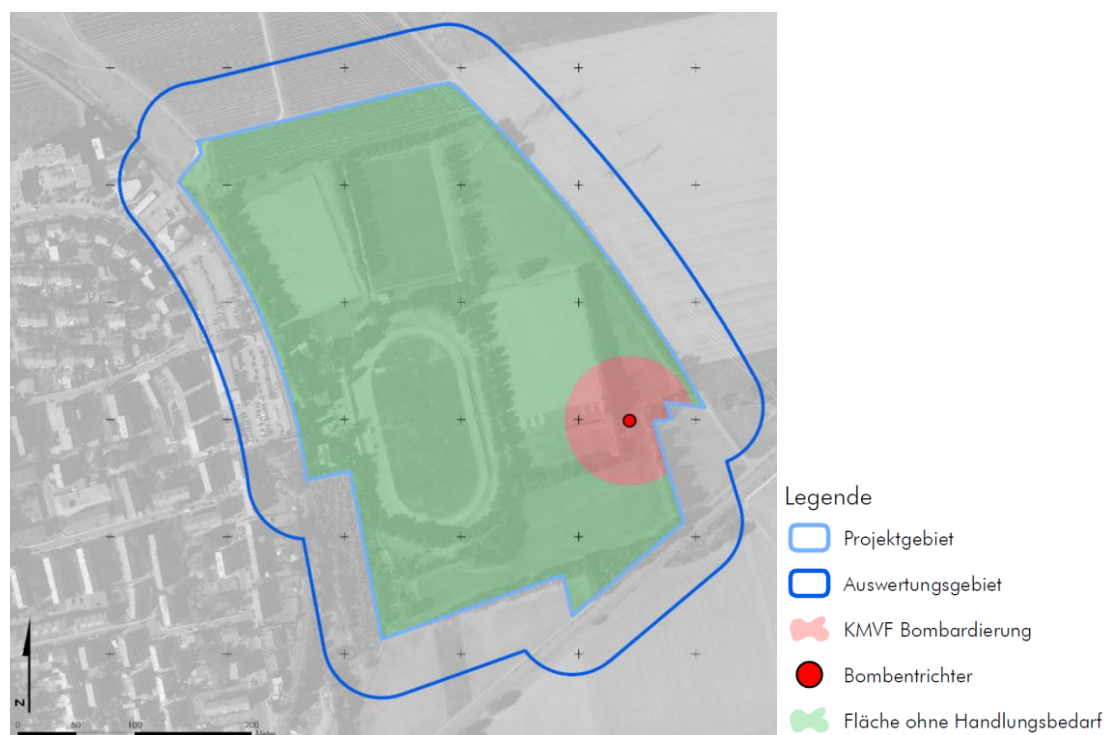


Abbildung 10 Ergebniskarte der Kampfmittelvorerkundung im Plangebiet

¹⁶ GDA Wasser RLP, Geologische Radonkarte RLP, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, Zugriff 03/2026

¹⁷ GeoConsult Rein, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP (2021): Radonpotentialkarte Rheinland-Pfalz, https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/BEVOELKERUNG/Strahlenschutz/Radon-Informationsstelle/Allgemeine_Informationen/Bericht_Radonpotentialkarte_RLP_2021.pdf, Stand 2021

¹⁸ GDA Wasser RLP, Datenkarte Ausweisungsmessnetz (Nitrat), <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/belastete-gebiete-duengeverordnung/datenkarte-ausweisungsmessnetz-nitrat>, Zugriff 03/2026

¹⁹ Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Kampfmittelvorerkundung „Grünstadt, Rudolf-Harbig-Sportanlage“, Auswertungsprotokoll i.V.m Ergebniskarte Grünstadt, Rudolf-Harbig-Sportanlage, Stand 12/2021

Bewertung

Basierend auf den oben aufgeführten Aspekten ist insgesamt von einer grundlegenden mittleren Bodenfunktionsbewertung in diesem Bereich auszugehen.

Durch die derzeitige Nutzung als Sportanlage sowie als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ist mit deutlichen anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur zu rechnen. Eine Düngemittel- und Pestizidbelastung kann nicht ausgeschlossen werden. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle und Schadstoffe stellen potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar. Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie Auswaschung dieser Stoffe in das Grundwasser (mögliche Nitratbelastung) vorhanden sind. Betroffen ist hiervon insbesondere die belebte Oberbodenzone.

Weiterhin kann eine Verdichtung des Bodens durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Nutzmaschinen gegeben sein. Im Bereich der baulichen Anlagen weist der Boden einen hohen Versiegelungsgrad auf, im Rahmen der Sportplätze kam es auch zu Bodenverdichtungen.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine Verdachtsfläche mit Blindgängern, die im Zuge des Bauvorhabens einer weiteren Klärung bedarf. Hierfür wird die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rheinland-Pfalz sowie eines Fachplaners oder einer Fachfirma für Kampfmittelräumung empfohlen.

Somit ist im Bestand des Planbereichs bereits nur eine mittlere bis geringe Natürlichkeit der Böden festzustellen. **Das Schutzgut Boden weist daher im Bestand bereits eine erhöhte Vorbelastung und eine geringe Bedeutung auf.**

5.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	▪ Beeinträchtigungen des Bodens durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung ▪ Stoffeintrag: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen/ Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen ▪ Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Kampfmittelverdachtsfläche mit Blindgängern. Es wird zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rheinland-Pfalz, eines Fachplaners für Kampfmittelräumung oder einer Fachfirma für die Kampfmittelbeseitigung empfehlen.
anlage- und betriebsbedingt	▪ Verwendung wasserdurchlässiger Beläge verringert Versiegelung

	▪ Zusätzliche voraussichtliche Versiegelung durch Sportflächen, Umkleide- und Sanitäranlagen und Parkplatzflächen ▪ Angestrebte flächensparende und versiegelungsarme Ausgestaltung der Parkflächen ▪ Pflanzfestsetzungen sowie der Erhalt von Gehölzstrukturen ▪ Sicherung einer öffentlichen Grünfläche ▪ Im Bereich der Grünflächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen weiterhin bestehen. ▪ Festlegung einer zulässigen Grundfläche für Hauptgebäude ▪ Bodenabtrag und Bodenversiegelungen durch die Realisierung der Sportflächen führen zu einer Beeinträchtigung bis hin zum Verlust von Bodenfunktionen ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung ▪ Entfernung von Oberboden ▪ Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ▪ Reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Dauerhafter Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Bereich steht dieser Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Gleichzeitig planungsrechtliche Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
baubedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
anlage- und betriebsbedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen. ▪ Es ist im Allgemeinen von einer sachgerechten Nutzung der Parkflächen auszugehen. Zudem ist von einer geringen Frequentierung der Fläche auszugehen. Es sind insgesamt ca. 80 Parkplätze am Rand der Fläche sowie 5 zentral gelegene Behindertenstellplätze vorgesehen. Daher ist von einer leichten Erhöhung des Schadstoffeintrags auszugehen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. ▪ Es ist davon auszugehen, dass erzeugte Abfälle sachgerecht nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft entsorgt werden.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	

bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Aufgrund der vorgesehenen Neuerrichtung (Baggerarbeiten) ist bei einem sachgerechten Umgang nicht mit erheblichen Auswirkungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen zu rechnen ▪ Möglicher Stoffeintrag durch Fahrzeuge des angedachten Betriebes: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen/ Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Bereich mit mittlerem Radonpotential (13,1 bis 15,8)
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Insgesamt ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Das Plangebiet wurde bisher durch Sportanlagen und den Vereinsbetrieb sowie landwirtschaftlich genutzt und ist dementsprechend in vielen Bereichen versiegelt. Mit der Realisierung des Bebauungsplans „Sportanlage Nordost – Änderung II“ ist durch die Sanierung und Umgestaltung der Sportanlage mit Parkplatzfläche eine teilweise Neuversiegelung zu erwarten. Demnach stehen diese genannten Flächen in Zukunft für andere Nutzungen nicht mehr zur Verfügung.

Im Zuge der Planumsetzung kommt es voraussichtlich durch Abträge, Überdeckungen, Versiegelungen und Verdichtungen zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die gravierendsten Auswirkungen des Vorhabens bestehen in der Versiegelung bislang unbebauter Flächen. Damit einher geht der Totalverlust aller Bodenfunktionen in größerem Umfang, vor allem der Speicher- und Regelungsfunktion (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). Die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung. Auch der mit der Herstellung von Sportflächen und Parkplätzen verbundene Bodenabtrag führt zu einer tiefgreifenden Zerstörung der Bodenfunktionen.

Ein Teil des Plangebiets soll als Parkfläche ausgebildet werden. Durch die festgesetzte Verwendung waserdurchlässiger Beläge kann die Versiegelung weiterhin vermindert werden. In Verbindung mit den fest-

gesetzten Begrünungsmaßnahmen können die natürlichen Bodenfunktionen in eingeschränkter Weise erhalten werden. Die neu hinzukommenden Grünelemente führen an diesen Stellen zu einer Verbesserung der Bodenfunktion. Zudem bleiben die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Öffentlichen Grünflächen weiterhin erhalten. Der südliche Teil des Plangebiets, welcher bislang landwirtschaftlich genutzt wird, soll auch in Zukunft einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Durch die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich besteht nicht die Möglichkeit, dass der Boden dort sich in einem gewissen Maß regenerieren kann.

Da die vorhandenen Böden bislang stark anthropogen überformt wurden und der Bebauungsplan der Umstrukturierung und Erweiterung der Sportanlage dient, sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden **duswirkungen auf das Schutzgut sind als gering einzustufen.**

5.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplante Bebauung im Plangebiet ist zwangsläufig mit Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen von natürlichen Böden verbunden. Es ist nur in begrenztem Maße möglich, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren. Im Rahmen der Festsetzungen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Boden und Fläche:

- Um Eingriffe in das Schutzgut Boden über das notwendige Maß weiter zu vermeiden und zu minimieren, sollen weite Flächen des Plangebiets unversiegelt bleiben. Bei der Befestigung von Flächen sollte auf einen möglichst geringen Versiegelungsgrad hingewirkt werden. Auf den Baufeldern kann eine Teilversiegelung, z.B. durch Pflaster mit breiten Fugen, Rasenpflaster, Schotterbeläge oder wasserdurchlässige Decken die Beeinträchtigung des Bodens minimieren. Zur Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden ein möglichst schonender Umgang mit Flächen sowie eine Begrenzung der Versiegelung festgesetzt.
- Festsetzungen der maximalen Grundfläche der Hauptgebäude innerhalb der Baufenster
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Aufenthaltsbereichen, Fußwegen sowie ebenerdige Kfz- Stellplätzen zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen für den Wasserkreislauf.
- Im Plangebiet sind ausschließlich Nebenanlagen zulässig, die der Nutzung der sportlichen Anlagen dienen, was den Versiegelungsgrad auf das Mindestmaß reduziert.

Ausgleichsmaßnahmen Boden und Fläche:

Durch die Öffentliche Grünfläche, Baumneupflanzungen sowie der Erhalt von Grünstrukturen wird teilweise der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung ausgeglichen.

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen für das Plangebiet empfohlen, die im Rahmen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Maßnahmen nach § 202 BauGB zur Wiederverwendung des Bodenaushubes vor Ort und Verbot der Überdeckung der verbleibenden belebten Bodenschicht.
- Verwendung von Teilen des wertvollen Oberbodens und Auftrag auf Flächen mit Böden von geringer bis mittlere Leistungsfähigkeit.

- Während einzelner Bauphasen darf zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen stattfinden. Verdichtete Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu lockern. Die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit) sind anzuwenden.

5.2 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

5.2.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Wasserhaushaltsgesetz RLP</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird.
<i>Landeswassergesetz RLP</i>	Gewässer sind in ihrer natürlichen Funktionsweise zu erhalten und zu schützen, um sowohl die Ökosysteme zu bewahren als auch eine sichere und qualitativ hochwertige Wasserversorgung zu gewährleisten.

5.2.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Das Gebiet liegt in einer Region, die mit einem Jahresniederschlag von 506 mm²⁰ zu den niederschlagsärmeren Bereichen Mitteleuropas zählt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von über 750 m liegt im Norden des Geltungsbereichs der Eisbach, ein Gewässer 3. Ordnung, südlich in über 500 m Entfernung befindet sich der Floßbach, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers „Mittlerer Eckbach“, dessen Ökologie als schlecht und dessen chemischer Zustand als gut eingestuft werden.²¹ Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets.

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet mit RVO. Der nördliche Teil des Plangebiets, in dem Weinbau betrieben wird, liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „WSG Obrigheim“, Zone III.

²⁰ Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal - Geoexplorer, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Zugriff 03/2026

²¹ ebenda i.V.m. Wasserkörpersteckbrief Mittlerer Eckbach, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/fileadmin/user_upload/download/steckbriefe/Mittlerer%20Eckbach.pdf, Zugriff 03/2026

In Reichweite von ca. 950 m westlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet (RVO) „WSG Mertesheim, Asselheim“, Zone II sowie Zone III. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.²²

Es handelt sich um einen silikatischen, karbonatischen geochemischen Gesteinstyp (Rheingrabenrand-scholle); dieser ist ein Porengrundwasserleiter. Das Gebiet befindet sich zudem im Bereich mit Durchlässigkeitsklassen von mäßiger bis geringer ($> 1\text{E-}6$ bis $1\text{E-}4$ m/s) Einstufung.²³ Es handelt sich um Lockergestein mit einer hoher Grundwasserergiebigkeit.²⁴

Der Grundwasserstand liegt bei ca. 107 m NHN.²⁵ Die Grundwasserneubildungsrate ist mit rund 14 mm/a ziemlich gering.²⁶ Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rhein, RLP, 6“, welcher mengenmäßig einen guten Zustand vorweist, sich jedoch in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig bis mittel eingestuft.²⁷

Viele, der durch die Sportanlage genutzten, Flächen im Plangebiet sind derzeit durch entsprechende Beläge oder Bebauung versiegelt, das anfallende Oberflächenwasser kann dort nicht oder nur mittelbar versickern. Das Oberflächenwasser der unversiegelten Flächen im Plangebiet, wie das der landwirtschaftlich oder durch Rasenplätze genutzten Flächen, kann vor Ort versickern. Bei zwei der Sportfelder handelt es sich um einen Tennisplatz sowie um einen Fußballplatz mit Kunstrasen, hier kann das Wasser aufgrund einer wassergebundenen Decke teilweise versickern.

²² Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal - Geoexplorer, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Zugriff 03/2026

²³ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026

²⁴ ebenda

²⁵ Landesamt für Umwelt RLP, Karte Grundwassermessstellen, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/grundwasserstaende-und-beschaffenheit/karte-grundwassermessstellen>, Zugriff 03/2026

²⁶ Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal - Geoexplorer, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Zugriff 03/2026

²⁷ Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal - Geoexplorer, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> i.V.m Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026

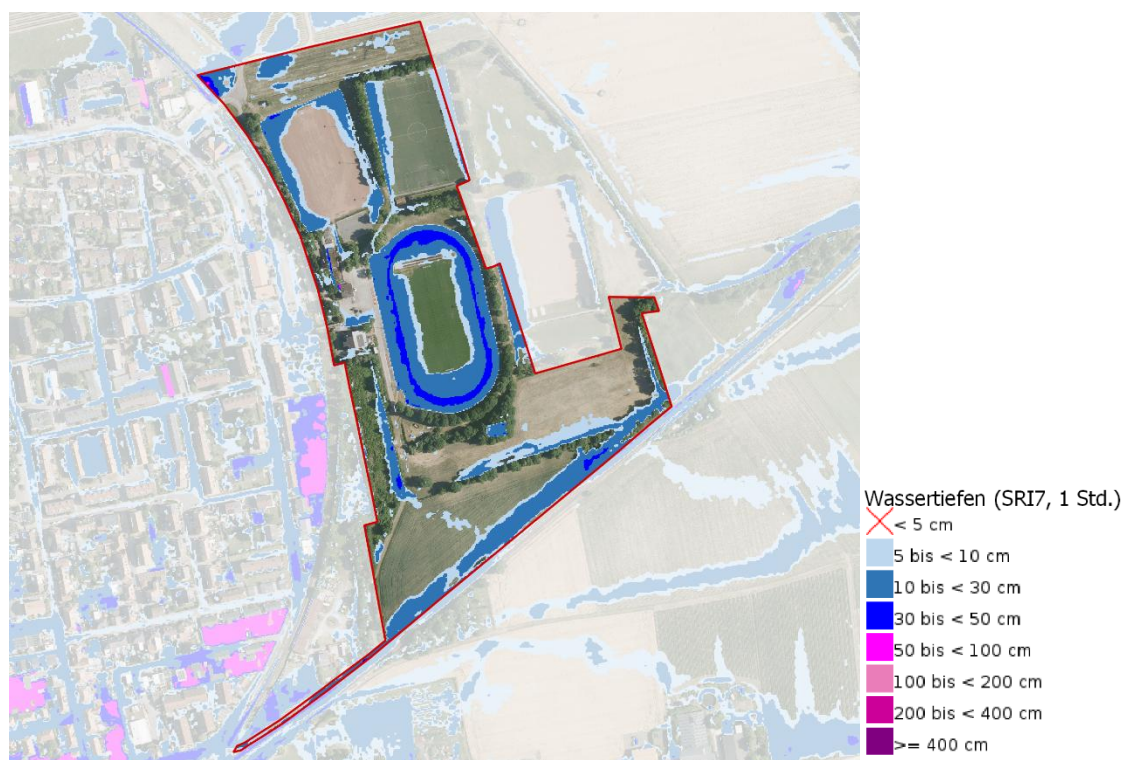


Abbildung 11 Wassertiefen bei einem SRI7, 1h²⁸

Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses über eine Stunde (SRI 7) kann es im Bereich der Laufbahn zu Überflutungen kommen (mind. 30 bis 50 cm). Weitere abgeschwächte Überflutungsmöglichkeiten sind im Bereich des Tennenplatzes und im Süden des Gebiets festzustellen.

Der überplante Bereich besitzt zwar als überwiegend offene, aber dafür weitgehend überformte Fläche kaum Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.

Bislang besteht im Süden des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken mit ca. 530 m² Zwischenspeicherkapazität.

Im Rahmen der geplanten Sanierung und Erweiterung des Rudolf-Harbig-Stadions in Grünstadt wurde eine **Wasserhaushaltsbilanz**²⁹ erstellt, um die Auswirkungen der Bebauung auf den natürlichen Wasserhaushalt zu bewerten. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ist eine vollständige Versickerung von Niederschlagswasser nur eingeschränkt möglich. Daher sieht das **Entwässerungskonzept** eine Kombination aus Rückhaltung, Speicherung und Verdunstung vor, u. a. durch Mulden-Rigolen-Systeme, extensiv begrünte Dachflächen, Zisternen sowie die Umgestaltung eines bestehenden Regenrückhaltebeckens zu einem Verdunstungsbecken. Die Wasserhaushaltsbilanz vergleicht den unbebauten Zustand mit der geplanten Zielvariante. Dabei zeigt sich, dass der Direktabfluss nur geringfügig

²⁸ GDA Wasser RLP: Hochwassergefahrenkarte, <https://gda-test.rlp-umwelt.de/gdawasser-public-client/?applicationId=46083>, Zugriff 03/2026

²⁹ Seiler Ingenieure & Architekten GmbH, Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz Sanierung und Erweiterung „Rudolf-Harbig-Stadion“ in der Stadt Grünstadt Flur 0 / Flurstücke 679/3, 681 und 2077/6, Stand: September 2023

zunimmt, während die Grundwasserneubildung deutlich erhöht wird und die Verdunstung abnimmt. Insgesamt wird durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erreicht.

Bewertung

Das Plangebiet ist bereits durch die großflächige Sportanlage und die landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überformt und verdichtet (Veränderung der Bodenstruktur und damit des Wasserabflussverhaltens). Zudem ist die Fläche durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits durch entsprechende Einträge von Düngemitteln und Pestiziden vorbelastet. Möglicherweise wird auch der Naturrasen-Fußballplatz gedüngt. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle und Schadstoffe stellen weitere potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar. Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen v.a. durch Biozideinträge sowie Auswaschung dieser Stoffe in das Grundwasser (mögliche Nitratbelastung) vorhanden sind. Wenn die Sportplätze aus Materialien, die Mikroplastik enthalten, angelegt sind, kann dieses in den Boden und weiter ins Grundwasser eingetragen werden. Das Schutzgut Wasser weist daher im Bestand eine erhöhte Vorbelastung auf.

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer, den Vorbelastungen im Bestand sowie aufgrund der vorherrschenden Bewertungskriterien liegt für das **Schutzgut Wasser an dieser Stelle eine geringe Wertigkeit** vor.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	▪ Bodenverdichtung auf Sport- und Parkflächen mit einhergehender Reduzierung der Sickerwassermenge ▪ Die bereits beschriebene, mögliche Bodenverdichtung hat Einfluss auf den Wasserhaushalt innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung. Hierbei ist insbesondere die Reduzierung der Sickerwassermenge von Bedeutung.
anlage- und betriebsbedingt	▪ Verbesserung der Filterfunktion durch neue Baumpflanzungen ▪ Im Bereich der Öffentlichen Grünflächen wird die Filterfunktion bestehen bleiben. ▪ geringfügige Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses ▪ Erhöhung der Grundwasserneubildung durch geplante Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
baubedingt	▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
anlage- und betriebsbedingt	▪ Verringerung der Versickerung auf versiegelten Flächen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie	

der Verursachung von Belästigungen,	
baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Aufgrund der vorgesehenen Neuerrichtung (Baggerarbeiten) ist bei einem sachgerechten Umgang nicht mit erheblichen Auswirkungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen zu rechnen ▪ Möglicher Stoffeintrag durch Fahrzeuge des angedachten Betriebes: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen/ Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ geringfügige Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses ▪ Erhöhung der Grundwasserneubildung durch geplante Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ▪ Insgesamt ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Die Versiegelung durch die Sportanlagen und Parkplatzfläche führt zum nachhaltigen Verlust an Infiltrationsfläche und damit verbunden zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie zu einer zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung. Im Entwässerungskonzept wird eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt angestrebt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird im Plangebiet der Direktabfluss leicht zunehmen, die Grundwasserneubildung deutlich erhöht und die Verdunstung verringert. Die Baumneupflanzungen sowie die Öffentliche Grünfläche können im Plangebiet die Filtrations- und Versickerungsfunktion des Bodens erhöhen bzw. sichern. Diese sind für das Schutzgut Wasser positiv zu bewerten.

Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen und der Geringfügigkeit der Planung werden die **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als geringfügig eingestuft**.

5.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gesetzliche Grundlage für ein naturverträgliches Regenwasserbewirtschaftungskonzept bildet das Landeswassergesetz, wonach eine grundsätzliche Verpflichtung zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht. Danach soll Niederschlagswasser von Grundstücken durch Rückhaltung, Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Wasser führen, umgesetzt:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt zukünftig über Mulden-Rigolen.
- Die Entwässerung des Multifunktionsfelds und der Lagerhalle erfolgt in ein Speicherbauwerk, welches im Extremfall als Durchlaufstation fungiert.
- Verwendung von Zisternen zur Bewässerung
- Das bestehende Regenrückhaltebecken wird durch einen südlich liegenden neuen Damm erweitert und als Versickerungs-/Verdunstungsbecken ausgelegt.
- Öffentliche Grünfläche sowie Anlage von Bäumen

5.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Thema Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt. Dabei werden in der Betrachtung beider Aspekte vor allem auch die besonderen Wechselbeziehungen zwischen diesen Belangen und der menschlichen Gesundheit aufgezeigt, wobei im Mittelpunkt der Betrachtungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktionen steht. Die im Zusammenhang mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen stehenden Fragen bezüglich Schadstoffbelastungen etc. werden unter dem Kap. Schutzgut Mensch behandelt.

Als Klima wird der mittlere Zustand der atmosphärischen Witterungsbedingungen mit ihren Schwankungsbereichen an einem bestimmten Ort bezeichnet. Beschrieben wird das Klima durch die Elemente

Temperatur, Niederschlag, Luftdruck, Luftfeuchte, Wind, Bewölkung und Strahlung. Jede Gebietseinheit zeichnet sich dabei durch ein spezifisches Meso- und Mikroklima aus. Das Mesoklima beschreibt eine Gebietsgröße von ca. 1 km bis 100 km in horizontaler und bis etwa 1 km vertikaler Ausdehnung. Für dessen Ausprägung sind hauptsächlich Geländeform, Hangneigung, Exposition und Beschaffenheit der Erdoberfläche von Bedeutung. Das Mikroklima erfasst die physikalischen Prozesse in der bodennahen Luftschicht bis ca. 250 m horizontal und ca. 2 m Höhe vertikal, die ihrerseits das Mesoklima beeinflussen und insbesondere für die Kaltluftentstehung von Bedeutung sind. Bestimmend sind dabei die gleichen Faktoren wie für das Mesoklima.

5.3.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Grundziel für das Schutzgut Klima/Luft ist die nachhaltige Sicherung bioklimatischer Regulationsleistungen. Für den Klimaschutz sollen lokalklimatisch bedeutsame Ventilationsbahnen und Flächen mit geländeklimatischer Ausgleichswirkung sowie die klimawirksame Durchgrünung von bebauten Flächen erhalten und entwickelt werden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen zum Ziel.

Quelle	Zielaussagen
<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (sog. Klimaschutzklausel) soll im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ziel dieses Gesetzes ist zudem die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Ein weiteres Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
<i>Landesnatorschutzgesetz RLP (LNatSchG)</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<i>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<i>TA Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

5.3.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Die Umgebung des Plangebiets zählt zum Naturraum Rheinhessen. Rheinhessen gehört zu den wärmsten und trockensten Gebieten Deutschlands.³⁰ Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der sich durch westeuropäisch-atlantisches Klima auszeichnet, d.h. er ist durch milde Winter, gemäßigte Sommer und allgemein hohe jährliche Niederschlagsmengen gekennzeichnet³¹. Konkret ist das Klima in der näheren Umgebung des Plangebiets mit Niederschlagsmengen von ca. 506 mm/Jahr³² (bzw. in Grünstadt gesamt mit 615,1 mm/a³³) gemäßigt und warm. Damit ist der Jahresniederschlag sehr gering.

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Grünstadt lag 2024 bei 11,6 °C³⁴ (vgl. RLP: 10,9 °C³⁵). Mit dieser mittleren jährlichen Lufttemperatur gehört der Raum zu den wärmeren Gegenden von Rheinland-Pfalz. Im August wurden als wärmsten Monat des Jahres Temperaturen bis zu 32,2 °C gemessen und während des kältesten Monats, dem Januar, liegen die Temperaturen bei bis zu -10,1 °C.³⁶

Die thermische Situation im Plangebiet stellt sich daher im Bestand als heiß dar.³⁷ Der Geltungsbereich wird einem klimatischen Wirkungsraum zugeordnet. Im Westen grenzt der Siedlungsraum der Stadt Grünstadt direkt an das Plangebiet an, im Süden, Westen und Norden finden sich allgemein Ausgleichsräume.

Als Kaltluftflüsse, Hangabwinde oder Bergwinde bezeichnete Luftaustauschprozesse beruhen auf der Eigenschaft der Luft, sich gegenüber Temperaturänderungen der Erdoberfläche träge zu verhalten. An der bei negativer Strahlungsbilanz beginnenden Abkühlung der Erdoberfläche nimmt zunächst eine dünne, dem Erdboden aufliegende Schicht teil. Koppeln, Wiesen, und Flächen mit niedriger Vegetation produzieren auf Grund ihrer nächtlichen Auskühlung durchschnittlich etwa 12 m³ Kaltluft pro m² und Stunde. Bei fehlendem Abfluss würde somit die Kaltluftobergrenze um 0,2 m/min ansteigen, was theoretisch in einer Stunde zu einer 12 m dicken Kaltluftschicht führen kann. Unter Mitwirkung des Geländereiefs lassen jedoch die sich im Bereich unterschiedlich temperierter Räume einstellenden Dichte- bzw. Druckunterschiede schon kurz nach Sonnenuntergang entsprechende Ausgleichsströmungen entstehen. Geländehohlformen kanalisieren dabei den bodennahen Kaltluftfluss, welcher in hängigem Gelände die Dimension von leichteren Winden annehmen kann.

Hierbei sorgen besonders Flächen mit geringen Vegetationsflächen für eine erhöhte Kaltluftproduktion. Allerdings führen die besonders durch intensive Landwirtschaft und Nutzung als Sportfläche verursachten, verdichteten Böden, aufgrund eines verringerten Porenvolumens, zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion. Kaltluft fließt dem Geländegefälle folgend hin zum tiefen gelegenen Punkt ab. Da die Flächen im Plangebiet kein beachtliches Gefälle aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass ein nur sehr langsamer Fluss von Kaltluft besteht. Die produzierte Kaltluft dient damit nur begrenzt dem Wirkungs-

³⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Rheinhessen, <https://www.klimawandel.rlp.de/index?id=12356>, Zugriff 03/2026

³¹ BMUV, Regionale Klimafolgen in Rheinland-Pfalz, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/klimafolgen-deutschland/regionale-klimafolgen-in-rheinland-pfalz-0>, Zugriff 03/2026

³² Landesamt für Umwelt RLP: Geoexplorer, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Zugriff 03/2026

³³ Meteostat, Grünstadt, <https://meteostat.net/de/station/D1870?t=2024-01-01/2024-12-31>, Zugriff 03/2026

³⁴ ebenda

³⁵ Die Rheinpfalz, https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-2024-rheinland-pfalz-und-saarland-mit-historischen-wetterextremen-_arid,5728608.html, Zugriff 03/2026

³⁶ Meteostat, Grünstadt, <https://meteostat.net/de/station/D1870?t=2024-01-01/2024-12-31>, Zugriff 03/2026

³⁷ Landesamt für Umwelt, https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#15/49.5698/8.1634, Zugriff 03/2026

raum Siedlung. Die Kaltluft hat demnach insgesamt einen geringfügig positiven Effekt auf die human-bio-meteorologischen Wirkungskomplexe und somit auf die menschliche Gesundheit der angrenzenden Bevölkerung. Der Betrachtungsraum selbst dient dabei auf Grund seiner GröÙer und intensiven Nutzung als geringfügiger Kaltluftproduzent.

Durch das Plangebiet selbst fließen derzeit keine Kaltluftströme, es weist aber eine Kaltluftpöhe von allgemein 10 m auf. Entlang der nordöstlichen Begrenzung des Plangebiets fließt außerhalb des Gebiets ein Kaltluftstrom mäßiger Dichte ($10\text{--}20\text{ m}^3/(\text{m/s})$).³⁸

Durch den angrenzenden Siedlungskörper ist aufgrund des Abstands zum Plangebiet und der dazwischen liegenden Bahnlinie kein Wärmeinseleffekt im westlichen und südlichen Umfeld der Fläche zu erwarten. Die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Plangebiets können dabei zur Versorgung des angrenzenden Wohngebietes mit Kaltluft beitragen. Als offene, aber weitgehend überformte Fläche besitzt das Areal nur geringe Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft.

Bezüglich Luftschadstoffen besteht eine geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch landwirtschaftliche Flächen.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Sportanlagen als geringer Kaltluftproduzent einzustufen. Die Effekte der Kaltluftproduktion sind für die Umgebung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Vulnerabilität des Plangebietes hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels sind zum aktuellen Stand nicht ersichtlich.

Insgesamt ist aufgrund der geringen Gesamtgröße des Geltungsbereiches von einer nur **sehr eingeschränkten Bedeutung des Plangebietes für das lokale Klima auszugehen**. Durch die mittelbar angrenzende Wohnbebauung und die umgebende Landwirtschaft wird eine geringfügige lufthygienische Vorbelastung angenommen.

³⁸ Landesamt für Umwelt RLP, https://www.klimawandel-rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#16/49.5730/8.1695, Zugriff 03/2026

5.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	▪ Beeinträchtigungen der Luft durch die Baumaßnahmen in Form von Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)
anlage- und betriebsbedingt	▪ Von dem zukünftigen Betrieb sind Emissionen unterschiedlicher Art zu erwarten. Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen aus der Nutzung als Sportfläche und Parkplatz können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt beschrieben werden. Da die Fläche bereits im Bestand eine Sportanlage ist, ist jedoch von einer geringen Veränderung der Licht- und Lärmemissionen auszugehen. ▪ Die festgesetzten Neupflanzungen tragen zu einer Verbesserung der Luftfeuchtigkeit, des CO₂-Haushalts (Fixierung), der Strahlenverhältnisse (Absorption) sowie des Wassermanagements (Entlastung v.a. bei Starkregen) bei. ▪ Die Öffentliche Grünfläche kann als klimatische Ausgleichsräume fungieren. ▪ Zudem führt eine Versiegelung durch Stellplätze und Gebäuden zu einer Aufheizung heranfließender Kaltluft.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft durch die Nutzung natürlicher Ressourcen zu rechnen ▪ Gleichbleibende Kaltluftproduktion und Kaltluftflüsse
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen ▪ Durch die festgesetzten Bereiche für Stellplätze kann es zu einem gesteigerten Verkehrsaufkommen mit erhöhten Emissionen kommen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	

bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nach derzeitigem Stand nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen. ▪ Wohngebiete oder empfindliche Nutzungen sind auf Grund der Lage der zukünftigen Bauflächen nicht betroffen, da die siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche vergleichsweise gering ist. ▪ Vermehrte Anpflanzung von Bäumen und Öffentliche Grünfläche tragen positiv zum Lokalklima bei.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Aufgrund der geringfügigen Neuversiegelungen ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen. Die Kaltluftproduktion bleibt durch den Erhalt der Grünstrukturen, die Pflanzfestsetzungen sowie die öffentliche Grünfläche voraussichtlich nahezu unverändert oder verbessert sich in Teilbereichen leicht. Durch die künftige Begrünung wird sich voraussichtlich eine Verbesserung der lufthygienischen Situation ergeben. Auf der Fläche des Plangebiets kann die teilweise Bepflanzung der Fläche dazu führen, dass durch deren Kaltluftproduktion positive Effekte auf das Mikroklima resultieren. Gleichzeitig kann es durch die festgesetzte Vegetation zu Modifikationen und Aufstauungen von Luftströmungen in geringem Ausmaß kommen.

Durch die untergeordnete klimatische Bedeutung des Plangebietes für die nahe gelegenen Siedlungsgefüge sind hier nur geringfügig relevanten klimatischen Veränderungen zu erwarten, die wesentlich über den Geltungsbereich des Plangebietes hinausgehen.

Durch die Lage und die geringe Größe des Plangebiets, sind die **Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als gering anzusehen.**

5.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sollen einen Beitrag zum Temperatenausgleich innerhalb des Gebietes leisten. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas tragen solche Vegetationsflächen zur Sauerstoffproduktion bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Klima führen, umgesetzt:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Die gewählten Pflanzfestsetzungen tragen insgesamt zur Verbesserung des Mikroklimas (Erhöhung Luftfeuchte, Interzeption von Strahlung Begrenzung Temperaturextreme), zur Vermeidung

von Hitzeinseln, zur Entlastung des Abwassersystems bei Starkregenereignissen sowie zur gesteigerten Bindung von Kohlenstoffdioxid bei.

- Die festgesetzte Mindestanzahl an zu pflanzenden Bäumen sorgt für ein gewisses Mindestmaß an Verschattung. Hierdurch wird die Aufheizung der Parkflächen und der Sportflächen verringert. Zudem entstehen Ausgleichsräume für vulnerable Bevölkerungsgruppen vor allem an Hitzetagen.
- Die Sicherung der Öffentlichen Grünfläche fördert eine klimaregulierende Wirkung für die direkte Umgebung des Plangebiets.
- Die Festsetzungen zum Erhalt der Gehölzstrukturen wirken gegen die Verschlechterung des Mikroklimas.

5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in der Umweltprüfung eng miteinander verknüpft. Unter dem Aspekt Tiere werden in erster Linie Fische, Makrozoobenthos, Vögel, Amphibien, Reptilien sowie weitere im Einzelfall betroffene Tiergruppen, deren Arten und deren Lebensgemeinschaften behandelt. Die zu untersuchenden Tiergruppen werden in erster Linie durch die Auswirkungen des Vorhabens und die betroffenen Biotope bestimmt. Informationen zu potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten und deren Lebensräumen ergeben sich dabei vor allem aus einem für den Betrachtungsraum erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Gutachten.

Das Thema Pflanzen umfasst dabei die Betrachtung der Lebensraumtypen, der Biotope, der Pflanzengesellschaften und der vorkommenden Pflanzenarten. Dabei gilt es bei den vorkommenden Pflanzenarten vor allem deren Natürlichkeit und Seltenheit/Gefährdung zu betrachten. Pflanzengesellschaften bzw. Biotope sind nach ihrer regionalen und überregionalen Bedeutung einzustufen. Darüber hinaus ist bei deren Betrachtung ein Augenmerk auf die Seltenheit/ Gefährdung der Arten, die Ausprägung/ Struktur/ ökologische Funktion, die zeitliche/ räumliche Wiederherstellbarkeit sowie die Repräsentanz der Biotope zu legen.

Unter den Betrachtungspunkt Biologische Vielfalt fallen dabei vorhandenen Ökosysteme, die Lebensgemeinschaften, die Arten sowie die innerartliche Vielfalt. Hierbei sind vor allem die nach BNatSchG und LNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft zu betrachten. Für das Schutzgut Biologische Vielfalt wird auf einen eigenen Bewertungsrahmen verzichtet. Stattdessen werden entsprechende Kriterien wie Arten- und Lebensraumvielfalt insbesondere bei den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ mitberücksichtigt.

Die einzelnen Belange sind dabei untereinander eng miteinander verzahnt und stark voneinander abhängig. Insgesamt werden bei der Betrachtung des Schutzgutes vor allem die besonderen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Belangen aufgezeigt.

5.4.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> <i>Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG)</i>	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
<i>FFH-Richtlinie</i>	Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.
<i>Vogelschutzrichtlinie</i>	Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.
<i>EU-Artenschutzverordnung</i>	Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.

5.4.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Das Plangebiet ist derzeit eine überwiegend durch die Sportanlage genutzte Fläche, in Teilen stellt sich das Gebiet als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Sportplätze und Felder sind von Gehölzreihen gesäumt, im Westen des Plangebiets befindet sich eine Gehölzfläche. Im Norden des Plangebiets findet sich eine Fläche für den Weinbau. Durch die Sportanlage und Landwirtschaft ist eine Beeinträchtigung des Lebensraums Boden mitsamt dem Bodenleben gegeben. Möglicherweise sind mineralische Düngemittel, synthetische Pflanzenschutzmittel und weitere Stoffeinträge durch eine landwirtschaftliche Nut-

zung zu verzeichnen. Auf den Sportplätzen kann es demnach auch zu Materialauswaschungen und Düngemiteleintrag, bei einer Düngung, kommen. Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der Nutzungen bereits verstärkt anthropogen überprägt und verschiedenen Störreinflüssen ausgesetzt.

Im Norden, Osten und Süden schließt das Gebiet an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, in Richtung Süden wird die landwirtschaftliche Nutzung jedoch durch die Bahnstrecke zerschnitten. Das Plangebiet weist mehrere Baumreihen auf, insbesondere entlang der Spielfelder und Felder. Im Westen des Gebiets, südlich des Vereinsheims, befindet sich eine Gehölzfläche. Die Flächen im Süden des Gebiets werden landwirtschaftlich, durch Ackerbau genutzt. Im Westen des Gebiets, angrenzend an der Gehölzfläche, befinden sich mehrere der Sportanlage zugehörige Bauten, wie das Vereinsheim. Die daran angrenzenden Flächen bzw. Erschließungswege sind überwiegend befestigt, manche geschottert. Bei den größeren drei Sportplätzen handelt es sich um einen Rasenplatz (ca. 1 ha), einen Kunstrasenplatz (ca. 0,8 ha) und einen Tennenplatz (ca. 0,8 ha). Die Sportplätze sind, abgesehen von den Wegen, von Rasenflächen umgeben. Im Norden des Gebiets befinden sich Weinreben über eine Fläche von etwa 0,65 ha.

Im Westen und Süden grenzen zudem Bahnstrecken an. Die hierdurch verursachten Emissionen stellen einen bestehenden Konflikt dar. Dementsprechend ist das Plangebiet bereits entsprechenden Störreinflüssen ausgesetzt und insgesamt anthropogen überprägt.

In Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP I) erstellt, um auf Grundlage einer Potenzialanalyse das mögliche Vorkommen sowie eine potenzielle Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten der Fauna und Flora abzuschätzen. **Die Ergebnisse der saP I werden im weiteren Verfahren ergänzt.**

Die Heutige potenzielle Natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) im Plangebiet als Haupteinheit ist überwiegend ein Perlgras-Buchenwald (Code: BCrw), lediglich eine kleine Fläche im Nordwesten findet sich als Haupteinheit ein Traubeneichen-Hainbuchenwald (Code: HC).³⁹

Das Plangebiet wird außerdem dem Naturraum „Unteres Pfrimmhügelland“ zugeordnet.⁴⁰

Gemäß dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz liegt in westlicher Richtung in ca. 470 m Entfernung das Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone) (BSR-7000-001). Der geschützte Landschaftsbestandteil „Eisbach Albsheim“ (LB-7332-021) befindet sich nördlich in über 700 m Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-7000-102) sowie das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech“ (NSG-7300-145) liegen westlich in über 850 m Entfernung. Das nächste Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-7000-

³⁹ Landesamt für Umwelt RLP, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, Zugriff 03/2026

⁴⁰ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026

039) befindet sich südwestlich in über 2,2 km Entfernung. Innerhalb des Plangebiets oder in dessen Umgebung finden sich weder keine nach § 30 geschützte Biotope.⁴¹

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner überwiegend ackerbaulichen Nutzung ein niedriges ökologisches Ausgangsniveau auf. Der Großteil der Flächen sind arten- und strukturarm gestaltet und bieten lediglich in den Gehölzbereichen eingeschränkte Rückzugsräume für Allerweltsarten. **Es ist von einer sehr eingeschränkten Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut auszugehen.** Die oben genannten Schutzgebiete sind zudem in weiter Distanz zum Plangebiet und werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

5.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	▪ Beeinträchtigungen der Fauna durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten von bestehenden Gebäuden
anlage- und betriebsbedingt	▪ Im Hinblick auf die betriebsbedingte Wirkung ist in erster Linie ein minimal erhöhtes Verkehrsaufkommen zur „Umlandstraße“ hin möglich, jedoch eher an Abenden und Wochenenden ▪ Schaffung neuer Grünstrukturen, Erhalt der Gehölze sowie Öffentliche Grünfläche ▪ Wahl von standortgerechten, landschafts- und ortstypischen Gehölzfestsetzungen ▪ Zusätzliche Störeinflüsse durch die Nutzung der Öffentlichen Fläche an sich, der vorgesehenen Sport- und Freizeitbereiche sowie aufgrund der öffentlichen Parkplätze
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
baubedingt	▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
anlage- und betriebsbedingt	▪ dauerhafte Flächenneuanspruchnahme ▪ Verringerung der Versickerung, Verlust von Bodenfunktionen ▪ Auf Grund des geringen Umfangs der Planung und des bereits stark anthropogen veränderten Plangebietes wird die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht maßgebend beeinträchtigt. ▪ Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Teilbereich ▪ Ein Artenschutzgutachten ist erforderlich. Die Ergebnisse werden ergänzt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	

⁴¹ ebenda

baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima/Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist von einer eingeschränkten Attraktivität des Plangebiet als Lebensraum für Tier- wie auch Pflanzenarten auszugehen. Das Bauvorhaben umfasst die Umgestaltung bestehender Strukturen, die derzeit nur eingeschränkt oder keinen geeigneten Lebensraum für die Fauna geeignet sind. Durch die Schaffung von Flächen mit attraktiven Grünstrukturen besteht künftig ein ökologisches Aufwertungspotenzial, das zur Schaffung neuer Habitatstrukturen beitragen kann.

Im Zuge der Umgestaltung und Sanierung der bestehenden Sportanlage besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung oder Zerstörung potenzieller Lebensräume besonders und streng geschützter Arten der Fauna und Flora. Zur Bewertung dieser potenziellen Auswirkungen wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP I) durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Gutachten werden im weiteren Verfahren erstellt und entsprechend ergänzt.

Durch das Bauvorhaben werden keine Schutzgebiete tangiert.

Die Eingriffe werden auf das erforderliche Maß beschränkt und geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf Naturhaushalt umgesetzt.

Aufgrund des derzeitigen Planungszustand und unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Maßnahmen aus dem Bebauungsplan sind die **Auswirkungen auf das Schutzgut als geringfügig einzustufen**.

5.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vorgesehen:

- Erarbeitung artenschutzrechtliches Gutachten. Einarbeitung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.
- Festsetzung zur Anlage von Grünstrukturen schafft neue Biotopstrukturen.
- Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bleiben potenziellen Lebensräume erhalten.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist stärker der Subjektivität des Betrachters unterworfen als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist im Rahmen dieses Fachbeitrages eine besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Das Landschaftsbild wird sowohl durch die einzelnen Elemente (Landschaftsbildelemente) gebildet, die den Aufbau der Landschaft bestimmen, als auch durch deren Zusammentreten zu einem räumlichen Beziehungsgefüge, den Landschaftsbildeinheiten.

5.5.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> <i>Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG)</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

5.5.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums des „Unteres Pfrimmhügelland“. Des Weiteren wird es der Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“ zugeordnet.⁴²

Das Nördliche Oberrhein-Tiefland erstreckt sich auf Gebiete von Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Elsass. Der Rhein bildet die Grenze zu den benachbarten Bundesländern. Das Oberrheintiefland entstand als Grabenbruch im Zuge tektonischer Verwerfungen, beginnend im Alttertiär. Der Graben wurde allmählich durch unterschiedliche Sedimente bis zum heutigen Niveau aufgefüllt.⁴³ Konkreter liegt das Plangebiet im Wöllsteiner Hügelland, bei dem es sich um eine sanft geformte Hügellandschaft mit weiten Tälern, breiten Rücken und einzelnen Kuppen handelt. Die fruchtbaren Böden bieten gutes Ackerland. Steilere Hänge und Kuppen tragen Weinbau. Die Landschaft ist fast waldfrei und mit wenigen Ausnahmen auch wenig durch Gehölze oder Bäume gegliedert, somit durch großflächigen Ackerbau charakterisiert. Der Grünlandanteil ist gering. Die Besiedlung des Wöllsteiner Hügellands erfolgte überwiegend entlang der Täler, teilweise aber auch am Ende von Talmulden in Hanglage oder Kuppennähe. Kulturhistorisch bedeutsam sind unter anderem die Burg Neu-Bamberg sowie die Beller Kirche bei Eckelsheim.⁴⁴

Im Naturraum des Unteren Pfrimmhügellands sind die Täler von Eisbach, Pfrimm und anderen kleineren Bächen nur sanft eingemuldet. Parallel hierzu gliedern trockene Dellen die Hänge. Das Hügelland ist mit Löss bedeckt, dessen Mächtigkeit auf den steileren Randhängen zum Rhein hin 12 bis 15 m erreicht. Diese mächtigen Lösshänge wurden oft künstlich terrassiert. Entlang der Talränder sind z.T. ausgeprägte Reckstrukturen zu sehen. Im Ostteil sind die Lösshänge von Hohlwegen und Schluchten zerschnitten und durch Gehölze strukturiert. Der Landschaftsraum ist fast völlig waldfrei. Ackerbau herrscht vor. Weinbau zieht sich entlang der flachen Kuppen und prägt wesentliche Teile des Landschaftsraums flächig mit. Lokal wird Obst angebaut. Restbestände an Streuobst sind vereinzelt vorhanden.⁴⁵

Das Plangebiet liegt ca. 7 km entfernt vom südwestlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Erdekauf“ (LSG-7300-020) und ca. 6,5 km vom nordöstlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Eisbachauen“ (LSG-7319-010).⁴⁶ Raumübergreifende Aspekte sind nicht gegeben.

Der Nutzungstyp des Plangebiets stellt sich im Süden aktuell als relativ monotone landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Strukturelemente sind innerhalb dieser Fläche in Form von Gehölz- und Baumstrukturen entlang der Felder vorhanden. Der Norden des Gebiets ist durch den Weinbau geprägt, während der zentrale, größte Teil durch die Sportanlage mit dazugehörigen Plätzen und Bauten geprägt ist. Die Sportfelder sind ebenfalls von Baumstrukturen gerahmt, südwestlich der Anlage, am Rande des Plangebiets findet sich eine Gehölzfläche. Die Gehölz- und Baumreihen stellen landschaftsbildprägende Strukturelemente dar. Insgesamt ergibt sich für den Betrachtungsraum eine eher geringfügige Vielfalt. Er liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Grünstadt und grenzt im Westen unmittelbar und im Süden mittelbar an

⁴² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=227.51, Zugriff 03/2026

⁴³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 22/23 Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/grosslandschaften.php?gl_nr=22/23, Zugriff 03/2026

⁴⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 227.0 Wöllsteiner Hügelland, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=227.0, Zugriff 03/2026

⁴⁵ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 227.51 Unteres Pfrimmhügelland, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=227.51, Zugriff 03/2026

⁴⁶ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026

das Siedlungsgebiet, zwischen Siedlungskörper und dem Plangebiet liegt räumlich zudem jeweils eine Bahnstrecke. Im Osten (Acker sowie Grünland) und Norden (Weinbau) grenzt das Gebiet an die offene Landschaft an, weiter nördlich liegt allerdings der Siedlungskörper von Asselheim. Die östlich des Plangebiets gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in ca. 400 m östlicher Richtung durch die B271 zerschnitten. Unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet sowie innerhalb des Gebiets an dessen südlicher Grenze verlaufen Wirtschaftswege. Östlich bis nördlich des Plangebiets verlaufen zwei Hochspannungsleitungen, welche das Landschaftsbild vorbelasten.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, an der nördlichen Grenze des Planungsgebiets verläuft über ca. 100 m eine ausgewiesene Fahrradroute, die jedoch Richtung Norden abbiegt.

Das Plangebiet erfüllt in weiten Teilen als Fläche für Sport- und Spielanlagen eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Aufgrund der Ortsrandlage, der Begrenzung durch Schienenverkehrsanlagen und landwirtschaftliche Flächen, der geringen Strukturvielfalt der Umgebung sowie des Fehlens von Wanderwegen besitzt das Plangebiet nur einen mittleren Stellenwert für die Naherholung ein.

Die unterschiedlich geprägte Fläche bietet hinsichtlich des Landschaftsbildes insgesamt nur eine bedingte Eigenart und Schönheit.

Bewertung

Das Plangebiet bietet als Sportanlage eine Erholungsfunktion, nimmt aufgrund der vorhandenen Störeinflüsse, der geringen Strukturvielfalt und der kleinteiligen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche jedoch nur einen eingeschränkten Stellenwert für die Naherholung sowie für das Landschafts- und Ortsbild ein. Die landschaftsbildprägenden Gehölz- und Baumstrukturen tragen lokal zur Auflockerung bei, die Gesamtstrukturvielfalt bleibt jedoch gering. Auch ist seine direkte Umgebung bereits stark anthropogen überprägt. Insgesamt ist somit nur von einer **geringen bis mittleren Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung** auszugehen.

5.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär.

anlage- und betriebsbedingt	▪ Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen erhält die Fläche eine landschaftliche Aufwertung. ▪ Begrünungsmaßnahmen schaffen neue Strukturvielfalt. ▪ Das Plangebiet wird optisch von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Siedlungsgebiet durch Grünzüge getrennt. ▪ Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch Wirtschaftswege berücksichtigt. ▪ Die Umgestaltung der Sportanlage verändert das bestehende Ortsbild nicht. ▪ Die angedachten Sportflächen sowie die weiteren Freizeitangebote verbessern die Naherholungsfunktion in diesem Bereich. ▪ Im Bereich der Öffentlichen Grünfläche kann als landschaftsgebundene Erholung dienen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
baubedingt	▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung/Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung.
anlage- und betriebsbedingt	▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge an Emissionen zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Mit der Versiegelung der Flächen durch Sportanlagen und den Parkplatz kommt es zu Eingriffen in die Landschaft. Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die Umgestaltung der Sportanlagen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes. Hinzu kommt die flächenschonende Erschließung des Parkplatzes über die bestehende „Uhlandstraße“ und den bestehenden Bahnübergang. Großflächige Baukörper sind zudem nicht vorgesehen.

Die angrenzenden Ackerflächen und Naherholungsräume bleiben in gleicher Art und Weise, wie im Bestand, erreichbar. Durch die Umgestaltung sowie Erweiterung des Sport- und Freizeitangebotes innerhalb des Plangebietes wird das Naherholungsangebot in diesem Bereich deutlich verbessert.

Dementsprechend werden die **Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als gering einzustufen.**

5.5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Hinsichtlich des relevanten Landschaftsbildes sollten Maßnahmen getroffen werden, die eine Einbindung der Grünflächen, sowie der Sportflächen in das Orts- und Landschaftsbild ermöglichen.

Aus diesem Grund soll auf der Fläche des Plangebiets ein Mindestmaß an Durchgrünung und Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgen. Aus diesem Grund werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Grünbereichen wertet das Landschaftsbild auf.
- Im Bereich der Öffentlichen Grünfläche kann als zusätzlicher Erholungsraum dienen.
- Baumpflanzungen zur weiteren Ein- und Durchgrünung sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt
- Zur „Uhlandstraße“ hin soll ein großzügiger Gehölzstreifen einen harmonischen Übergang zur bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

5.6 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht bei der Umsetzung der bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Der Begriff der Gesundheit beschreibt dabei den „Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens“ (WHO). Die Gesundheit der Menschen wird dabei von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Einen wichtigen Einflussfaktor stellt in diesem Zusammenhang die Umwelt dar. Zu den relevanten Gesundheitsdeterminanten, die es zu berücksichtigen gilt, zählen allgemein:

- die sozialräumlichen Faktoren (u.a. die Wahrnehmung der bebauten Umgebung, soziale Lage, psychosoziale Wirkungszusammenhänge, soziodemographische und sozioökonomische Aspekte,

Räume die Sozialkontakte ermöglichen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, kulturelle Bedürfnisse)

- die naturräumlichen Faktoren (u.a. der Erholungswert, das Klima (z.B. thermische Belastung, Starkregen), der Erholungswert, Biodiversität, Verfügbarkeit von landschaftsräumen, Ästhetik, Ruhe,)
- die physikalischen Faktoren (u.a. Lärm, Erschütterungen, (nicht-) ionische Strahlung, Schallimmissionen, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder)
- die chemischen Faktoren (u.a. NO_x, Schadstoffe, Feinstaub, Nahrung und Trinkwasser, Boden, Grundwasser)
- sowie die biologischen Faktoren (u.a. Bioaerosole)

Aufgrund ihrer Komplexität, der teilweisen subjektiven Wahrnehmung, der fehlenden rechtsverbindlichen Vorgaben und fehlender Wirkungsschwellenwerte sowie aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes bzgl. Messmethoden oder der Ursachen-Wirkungsbeziehungen einzelner Determinanten, können in der nachstehenden Betrachtung nur vereinzelte, objektiv zu bewertende Faktoren beschrieben und bewertet werden.

Auf die als vulnerable Gruppen bezeichneten Individuengruppen wird in der nachstehenden Betrachtung detailliert eingegangen.

Insgesamt kann es bei der Erfassung und Bewertung teilweise zu Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

5.6.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung / Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
<i>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

<i>TA Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
<i>DIN 18005</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

5.6.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Das Plangebiet selbst wird zurzeit als durch die Sportanlage und als landwirtschaftlich genutzte Fläche betrachtet und stellt nur einen mäßigen Wert für die Naherholung dar. Unmittelbar im Westen angrenzend, hinter einer Bahnstrecke, befindet sich der Siedlungsraum von Grünstadt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich bereits eine Sportanlage, welche durch die hier vorliegende Planung saniert und umgebaut werden sollen.

Aufgrund des mittelbaren räumlichen Bezugs zu landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht eine Vorbelastung hinsichtlich des Lärmes, des Staubes und möglicherweise durch Spritzmitteleintrag. Die beschriebenen Störungen sind jedoch saisonal begrenzt, beschränken sich auf wenige Stunden im Jahr und sind aufgrund der Lage des Gebietes im ländlichen Bereich als ortsüblich einzustufen.

Weitere bestehende Lärmquellen, die auf das Plangebiet einwirken, stellen die Bahnlinien westlich und südlich des Plangebiets dar. Südlich des Plangebiets befindet sich abgegrenzt durch die Bahnstrecke ein Parkplatz am Bahnhof Grünstadt Nord. Die Planung sieht vor einen Parkplatz für die Besucher der Sportanlage im Nordwesten des Plangebiets zu errichten.

Die **Verkehrsuntersuchung**⁴⁷ zeigt, dass es im Zuge der Umgestaltung der Rudolph-Harbig-Sportanlage insbesondere an Spieltagen zu einer deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens kommt, während an Werktagen nur moderate Veränderungen auftreten. Gleichzeitig bleibt die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Umlandstraße / Zufahrt Sportanlage sowie die Sicherheit des angrenzenden Bahnübergangs auch im Prognosejahr 2035 gewährleistet, sodass keine verkehrlichen Ausbaumaßnahmen erforderlich sind. Lediglich an besonders stark frequentierten Tagen kann die Kapazität der vorgesehenen Stellplätze nicht vollständig ausreichen, sodass temporär mit erhöhtem Parksuchverkehr zu rechnen ist.

Im Rahmen der Kampfmittelvorerkundung wurde auf der Untersuchungsfläche ein Bombenrichter identifiziert. Der Befund ist als Indikator für historische Kampfhandlungen zu bewerten und begründet einen konkreten Kampfmittelverdacht im unmittelbaren Umfeld. Zur Risikominimierung sind Erdarbeiten im Bereich des Trichters und seiner Randzone nur nach weitergehender, zielgerichteter Kampfmitteluntersuchung (z.B. geophysikalische Sondierung/Anomalieauswertung) sowie nach behördlicher Abstimmung und Freigabe zulässig. Bis zum Abschluss der Untersuchungen wird der Bereich entsprechend markiert und von Eingriffen in den Boden freigehalten. Für den Fall unerwarteter Funde sind Stop-Work-Regelung, Räumung/Absperrung und die unverzügliche Information der zuständigen Stellen (Kampfmittelräumdienst/Ordnungsbehörde) vorgesehen.

⁴⁷ Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG, Verkehrsuntersuchung Umgestaltung der Rudolph-Harbig-Sportanlage, Stand Dezember 2023

Im Zuge des Klimawandels kommt es vermehrt zu Extremereignissen, wie Stürme, Hitzewellen oder Starkregen. Dabei kann Starkregen, also außergewöhnlich hoher Niederschlag in kurzer Zeit, überall auftreten, denn diese Ereignisse sind nicht an die Geländegestalt gebunden. Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI7, 1h) kann es im Bereich der Laufbahn zu Überflutungen kommen (mind. 30 bis 50 cm). Weitere abgeschwächte Überflutungsmöglichkeiten sind im Bereich des Hartplatzes und im Süden des Gebiets festzustellen.

Es handelt sich bei dem Plangebiet und der direkten Umgebung um Flächen mit sehr geringer Hangneigung, jedoch sind die Sportplätze jeweils in den Hang eingelassen, wodurch an deren Rändern teilweise größere Hangneigungen auftreten.

Insgesamt besteht für das Plangebiet keine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund bestehender Nutzungen sowie vorhandener Vorbelastungen durch Landwirtschaft und Verkehr bereits eine eingeschränkte Aufenthaltsqualität auf. Die geplante Umgestaltung führt insbesondere an Spieltagen zu einer temporären Zunahme des Verkehrsaufkommens sowie potenziell zu erhöhtem Parksuchverkehr, ohne jedoch die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Infrastruktur wesentlich zu beeinträchtigen. Mögliche Gefährdungen bestehen im südöstlichen Bereich einer lokal begrenzten Kampfmittelverdachtsfläche, die durch geeignete Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen minimiert werden. Klimabedingte Risiken, insbesondere durch Starkregen, können lokal zu Überflutungen führen, stellen jedoch aufgrund der insgesamt geringen Vulnerabilität des Gebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen dar. **Für das Schutzgut Mensch sind insgesamt geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.**

5.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär. Es wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Somit sind die baubedingten Wirkungen als geringfügig einzuschätzen.
anlage- und betriebsbedingt	▪ Die Schaffung neuer Parkmöglichkeiten kann zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen an den Ein- und Ausfahrten der Parkplätze führen. ▪ Keine weiteren Vulnerabilitäten im Zuge des Klimawandels zum aktuellen Zeitpunkt ersichtlich ▪ Berücksichtigung der Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen ▪ Die bestehenden landwirtschaftlichen Wege sind weiterhin nutzbar. ▪ Von dem zukünftigen Betrieb sind Lärmemissionen unterschiedlicher Art zu erwarten. Durch die bestehende Nutzung der Sportanlagen ist jedoch von keiner erheblichen Veränderung der zu erwartenden Emissionen auszugehen. ▪ Erweiterung des Erholungsangebots durch Schaffung neuer Möglichkeiten der sportlichen Betätigung ▪ Die Begrünungsmaßnahmen tragen zur Steigerung der Erholungsfunktion, der Schaffung von Identifikation sowie der Steigerung der Lebensqualität (ästhetische und psychologische Funktionen) bei ▪ Verbesserung der sozialräumlichen Faktoren durch Kompensation und Erweiterung Sport- und Freizeitangebot (neue Räume für Sozialkontakte, Verbesserung der Wohnverhältnisse)
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
anlage- und betriebsbedingt	▪ Die erhöhte Anzahl an Stellplätzen kann temporären Verkehrslärm verursachen ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Kein erhöhtes Radonpotenzial
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Durch die Schaffung von neuen Sportanlagen sowie Parkplätze kommt es zu einem dauerhaften Verlust von bestehenden Flächen mit geringem Naherholungswert. Jedoch schaffen die Sportflächen zusätzliche Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung, wodurch eine Verbesserung der sozialräumlichen Funktionen des Gebiets erreicht wird. Die Wegeverbindungen zu angrenzenden Naherholungsräumen bleiben weiterhin bestehen.

Zur Abschirmung zu den Gleisen (optisch, z.B. für das Abfangen von Bällen) sowie zum Schutz der angrenzenden Bebauung ist zudem am westlichen sowie am südlichen Gebietsrand die Grünstruktur zu erhalten und qualitativ aufzuwerten. Das geplante Versickerungsbecken wird von einem begrünten Damm umgeben, der eine räumliche Trennung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen schafft.

Während der Bauphase kann es temporär zu Lärm- und Luftemissionen kommen, die jedoch zeitlich begrenzt sind und als zumutbar eingestuft werden. Im Betrieb ist insbesondere an Spieltagen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch Verkehr sowie der nachgewiesenen ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur ergeben sich hieraus jedoch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen. Die betriebsbedingten Emissionen erhöhen sich insgesamt nur geringfügig und sind als hinnehmbar zu bewerten.

Dementsprechend werden die **Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als geringfügig eingestuft.**

5.6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Bevölkerung und Gesundheit sind vorgesehen:

- Die Neuanpflanzung hochwüchsiger Gehölze im Plangebiet fördern die Durchgrünung des Gebietes, steigern die Naherholungsfunktion und stellen strukturgebende Elemente dar. Zudem erfüllen sie eine wichtige Funktion als Feinstaub- und Schadstofffilter und können zu kleinklimatischen Verbesserungen führen. Auch verbessern sie das Regenwassermanagement und mindern somit das Schadensrisiko bei Starkregenereignissen.
- Durch die Schaffung neuer Sportflächen werden die sozialräumlichen Funktionen im Plangebiet und seiner weiteren Umgebung an sich deutlich verbessert.
- Zur Abschirmung von den Gleisen sowie zum Schutz der angrenzenden Bebauung (optisch, z.B. Abfangen von Bällen) wird ein Gehölzstreifen am westlichen sowie ein Damm um das Versickerungsbecken am südlichen Rand festgesetzt.

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten (Ensembles), einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ gemäß europäischem Verständnis in:

- archäologisches Erbe,
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftliches Erbe

Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt.

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

5.7.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß BauGB der Schutz von Kultur- und Sachgütern zu berücksichtigen. Dies umfasst die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile

von besonders charakteristischer Eigenart, von Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern dies für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Quelle	Zielaussagen
<i>Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
<i>Landeswaldgesetz</i>	Zweck dieses Gesetzes ist es insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

5.7.2 Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)

Innerhalb des Plangebiets und seiner direkten Umgebung befinden sich keine Kulturgüter. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Strommast, an dem eine 110-kV-Hochspannungsleitung verläuft.

5.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf dem Areal sind keine Kulturgüter aufzufinden. Die Fläche im Bereich des Strommast ist von der Bebauung freizuhalten. Durch die Herstellung einer Öffentlichen Gemeinbedarfsfläche mit Sportanlagen kommt es jedoch teilweise zu einem dauerhaften Verlust von einer Ackerfläche. Die Gestaltung der neuen Sportanlagen sieht eine auszureichende Durchgrünung der Flächen vor, die sich positiv auf verschiedene Schutzgüter auswirken kann.

5.7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Flächen um den Strommast sind von der Bebauung freizuhalten, um den Betrieb und die Wartung zu gewährleisten sowie Sicherheitsabstände einzuhalten. Aufgrund der Art der Anlagen sind keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten, jedoch sind im Rahmen von Bauarbeiten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden somit keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmale oder sonstige Sachgüter beeinträchtigt.

Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

5.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Schutzgutübergreifend)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als teilweise landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie als durch die Sportanlage genutzte Fläche bestehen bleiben werden. Insgesamt würde die Bestandssituation in ihrer jetzigen Form vermutlich vorerst unverändert bestehen bleiben.

5.9 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet

Nach dem derzeitigen Wissens- und Verfahrensstand ist im Plangebiet nicht mit Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen zu rechnen, ebenfalls befinden sich in der näheren Umgebung keine Störfallbetriebe.

Nach Auswertung der Online-Karte „Erdbebenereignisse“ des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind im Bereich des Plangebiets keine Erdbebenereignisse verzeichnet. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0.⁴⁸

Auch ergibt sich durch das Vorhaben keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Durch die geplante Herstellung von Grünflächen ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

5.10 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind mit Ausnahme von verkehrsbedingten Emissionen und Lärmemissionen durch Sportanlagenlärm keine weiteren erheblichen Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

5.11 Nutzung erneuerbarer Energien

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Parkfläche sind Stellplätze einschließlich einer solaren Überdachung zulässig. Hierzu zählen auch Carports sowie aufgeständerte Konstruktionen zur Aufnahme von Photovoltaikanlagen.

⁴⁸ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer, <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Zugriff 03/2026

5.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

5.13 Beschreibung der umweltrelevanten und erheblichen Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung, Kampfmittel	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag, Beeinflussung des Grundwassers	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen, potenzielles Vorkommen im Gebiet
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft,	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und –	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ –	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
	Wohlbefinden	transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte		(Grundwasserneubildung), Belüftung)	Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen		
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz		Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

6 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird, die bei Realisierung des Bebauungsplans eintretende Veränderung gegenüber der aktuellen Situation schwerpunktmäßig bezüglich der versiegelbaren Fläche rechnerisch ermittelt.

Mit Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) am 16. Oktober 2015 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Land Rheinland-Pfalz ausgestaltet und teils abweichend geregelt. Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG wird die Kompensation – mit Ausnahme von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Aufwertung von Waldbeständen festgelegt.

Konkretisiert werden diese Regelungen in der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12. Juni 2018. Sie bestimmt das Nähere zum Vollzug der Eingriffsregelung und zur Erhebung von Ersatzzahlungen für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Verwendung von Ersatzzahlungen. Die LKompVO zielt auf ein landesweit einheitliches Vorgehen im Vollzug der Eingriffsregelung. In § 2 Abs. 5 nennt sie daher explizit die Möglichkeit zur Einführung eines Bewertungsverfahrens.

Mit Einführung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (05/2021) soll der Vollzug der Eingriffsregelung harmonisiert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Praxisleitfaden wurde ebenso wie die LKompVO in enger Anlehnung an den Entwurf der Bundes-Kompensationsverordnung (BKompVO) entwickelt, die nur für Vorhaben gilt, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden (z.B. Bundesnetzausbau).

Alle zu verortenden Kompensationsflächen und -maßnahmen – auch solche, die der vorgezogenen Kompensation (Ökokonto) dienen – sind gem. der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) zur Führung des Kompensationsverzeichnisses abschließend in der Fachanwendung „Kompensationsverzeichnis Service Portal“ (KSP) bereitzustellen.

6.2 Methodik

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“, mit dem nach § 40 Abs. 2 LNatSchG die erforderliche Verwaltungsvorschrift erlassen wurde. Diese hat den Zweck das Bewertungsschema zu konkretisieren und einheitlich für Rheinland-Pfalz zu regeln.

Das anzuwendende Verfahren der integrierten Biotopbewertung beruht auf einem Wertpunktesystem. Hierfür ist für jedes betroffene Biotop das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff (Biotopwert nach Eingriff) und des Zustandes vor dem Eingriff (Biotopwert vor Eingriff) und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmeter zu ermitteln. Zusätzlich sind etwaige Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen, die sich aus bestehenden Beeinträchtigungen der Biotope oder deren verhältnismäßig langen Entwicklungsdauer (Time-lag-Effekt) ergeben können.

Darüber hinaus ist bei Feststellung einer „erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere“ ist zusätzlich eine schutzgutbezogene Kompensation erforderlich. Diese wird anhand nachfolgend dargestellter Matrixtabelle ermittelt.

Bedeutung der Funktion des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
Sehr gering	--	--	eB
Gering	--	eB	eB
Mittel	eB	eB	eBS
Hoch	eB	eBS	eBS
Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
Hervorragend	eBS	eBS	eBS

Bei Bodenversiegelungen ist gem. Praxisleitfadens grundsätzlich von einer „erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere“ (eBS) durch den Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion für Wasser) auszugehen, womit zusätzlich eine funktionspezifische bzw. schutzgutbezogene Kompensation erforderlich wird. Deshalb müssen Bodenversiegelungen explizit ausgeglichen werden, was durch die Verbesserung und Wiederherstellung verloren gegangener Bodenfunktionen erreicht werden kann.

Für alle übrigen Schutzgüter ergeben sich max. „erhebliche Beeinträchtigungen“ (eB), für die keine funktionspezifische Kompensation erforderlich wird.

6.3 Tabellarische Darstellung

Den Biotoptypen sind laut Praxisleitfaden individuelle Grundwerte zugeordnet. Durch Multiplikation der Grundwerte mit der Flächengröße erhält man den Biotopwert.

Bei der nachfolgenden Berechnung wird der Biotopwert des Plangebiet vor dem Eingriff dem zu erwartenden Wert nach dem Eingriff gegenübergestellt.

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist zunächst zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet bereits mit dem Bebauungsplan „Sportanlage Nordost“ sowie dessen „Änderung und Erweiterung I“ ein planungsrechtlicher Rahmen für die Entwicklung und Nutzung des Areals als Sportstandort geschaffen wurde. Nach der Begründung dienen die Altpläne der städtebaulichen Ordnung einer großflächigen Bezirkssportstätte mit Stadionanlage, weiteren Sportflächen, zugeordneten Gebäuden sowie den erforderlichen Erschließungs-

und Freiflächen. Der Standort war damit bereits bislang planungsrechtlich in seinen Grundzügen für sportbezogene Nutzungen vorgeprägt.

Das BVerwG stellt klar, dass § 1a Abs. 3 BauGB eine **Freistellung für bisher baulich bzw. planungsrechtlich nutzbare Flächen** bewirkt und **nur zusätzliche, neu geschaffene Baurechte** ausgleichspflichtig sind. Maßgeblich ist also der **rechtliche Zulässigkeitsrahmen**, nicht die Frage, ob dieser schon vollständig ausgenutzt wurde. Die bauleitplanerische Eingriffsregelung ist daher zusammenfassend eine **planbezogene** und nicht bloß bestandsbezogene Bewertung. Der maßgebliche Vergleich erfolgt zwischen dem **bisher zulässigen Planungszustand** und dem **künftig zulässigen Planungszustand**.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bilanzierung nicht allein anhand des gegenwärtigen tatsächlichen Bestands, sondern auf Grundlage des bisher planungsrechtlich zulässigen Zustands. Maßgeblich ist damit, welche Eingriffe bereits durch die bisherige Planung zulässig waren und ob durch den vorliegenden Bebauungsplan darüber hinaus zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet werden. Bilanzrelevant sind folglich nur solche Veränderungen, die gegenüber dem bisherigen planungsrechtlichen Rahmen neu hinzutreten oder zu einer weitergehenden Eingriffsintensität führen.

Sowohl der Bebauungsplan „Sportanlage Nordost“ als auch der Bebauungsplan derzeit rechtskräftige „Sportanlage Nordost – Änderung II“ ermöglichen eine flexible Ausgestaltung der Sportanlage. Da die konkrete Anordnung und Ausprägung einzelner Nutzungen innerhalb des Plangebiets nicht explizit festgelegt ist, kann eine genaue Zuordnung einzelner Biotoptypen auf Ebene der Bauleitplanung nicht erfolgen. Daher wird für die Bewertung pauschal der Biotoptyp „Sportanlage“ zugrunde gelegt. Dieser berücksichtigt typischerweise sowohl versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen (z. B. Wege, Sportflächen) als auch begrünte Bereiche (z. B. Rasenflächen, Gehölzstrukturen).

Plangebiet <u>vor</u> dem Eingriff					Plangebiet <u>nach</u> dem Eingriff				
BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	BW/m²	BW	BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	BW/m²	BW
HU0	Sportanlage ⁴⁹	107.405	3 ⁵⁰	322.215	HU0	Sportanlage	80.043	2 ⁵¹	160.086
HN1	Gebäude	415	0	0	EA3	Fettwiese, intensiv genutzt	670	8	5.360

⁴⁹ Der derzeit für das Plangebiet rechtskräftige Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung I zum Bebauungsplan „Sportanlage NORDOST“ setzt für den gesamten Geltungsbereich eine Sportanlage fest. Maßgeblicher Vergleichsmaßstab der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist der **bisher planungsrechtlich zulässige Zustand**, nicht allein der momentane Realbestand; denn ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Bilanzrelevant sind daher nur die durch den neuen Bebauungsplan zusätzlich eröffneten Eingriffe.

⁵⁰ Aufwertung von +3 Wertpunkten aufgrund der Festsetzung des Plangebiets im rechtskräftigen FNP als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie als Sondergebiet im Bebauungsplan von 1971, in den ausschließlichen Grün- und Sportanlagen zulässig sind. Die Aufwertung berücksichtigt zugleich, dass innerhalb des Plangebiets trotz der sportbezogenen Festsetzung anteilig **offene bzw. gering überprägte Teilflächen** vorhanden sind, insbesondere Grün- und Randflächen sowie teilweise landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die die ökologische Wertigkeit innerhalb des insgesamt vorgeprägten Sportanlagenstandorts erhöhen.

⁵¹ **Abwertung um 1 Wertpunkt** aufgrund der Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von einer **öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“** zu einer **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“**. Zwar bleibt die sportbezogene Grundfunktion des Standorts erhalten, sodass keine grundlegende Nutzungsänderung vorliegt; mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche geht jedoch planungsrechtlich regelmäßig eine **stärkere funktionale Verdichtung und infrastrukturelle Ausrichtung** des Standorts einher.

Plangebiet <u>vor</u> dem Eingriff					Plangebiet <u>nach</u> dem Eingriff				
BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	BW/m²	BW	BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	BW/m²	BW
					HN1	Gebäude, Nebenanlagen	2.085	0	0
					HA0	Acker, intensiv genutzt	14.125	6	84.750
					BA1	Feldgehölz aus einheimischen Arten, autochthon, mittlere Ausprägung	3.792	14	53.088
					VB5	Fuß-/Radweg	695	0	0
					HV3	Parkplatz	3.365	0	0
					VA2	Straße	780	0	0
					VB3	Wirtschaftsweg, unbefestigt	2.135	9	19.215
					VB3	Wirtschaftsweg, befestigt	130	0	0
					BF3	Einzelbäume, autochthon, junge Ausprägung	5 Stk.	11	660 ⁵²
SUMME		107.820		322.215			107.820		323.159
KOMPENSATIONSÜBERSCHUSS					+ 944				

Entsprechend der Differenz zwischen dem aktuellen Bestandswert und dem zu erwartenden Planwert nach Realisierung des Eingriffs kann der erforderliche Kompensationsbedarf planintern vollständig erbracht werden. Die rechnerische **Überkompensation von + 944 WP** ist aufgrund der Prognoseungenauigkeit des Modells unbeachtlich.

Durch die zu erwartenden zusätzlichen **Bodenversiegelungen** (Gebäude, Nebenanlagen, Parkplätze, Erschließungsstraße, Fuß- und Radweg) wird aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere eine jeweils funktionsspezifische Kompensation des Bodens erforderlich, welche im Folgenden verbal-argumentativ überschlägig darzulegen ist.

Die Eingriffe besonderer Schwere in das Schutzgut Boden können durch den Erhalt der prägenden Gehölzstrukturen sowie die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche innerhalb des Plangebietes kompensiert

⁵² Die Ermittlung des Biotopwertes setzt sich aus der Multiplikation des Stammumfangs mit dem Grundwert pro Baum zusammen. In der Bilanzierung wurde aus der angegebenen Qualitätsstufe (12–14 cm) der untere Randwert von 12 cm angesetzt.

werden. Hierdurch wird die Bodenfunktionen nachhaltig erhalten bleiben. **Die verbal-argumentativ darzulegende Kompensation für das Schutzgut Boden von 7.055 m² kann damit nur anteilig multifunktional erbracht werden.**

BT-Code	Biotop	Fläche [m ²]
BA1	Feldgehölz, autochthon, mittlere Ausprägung	3.792
EA3	Fettwiese, intensiv genutzt	670
Summe		4.462

Somit können planintern insgesamt **4.462 m² Bodenfunktionen** kompensiert werden. Das rechnerisch verbleibende Defizit von **2.593 m²** ist im vorliegenden Fall **verbal-argumentativ** zu bewerten. Hierfür spricht, dass die rechnerische Bilanz einen eher vorsorgenden Maximalansatz abbildet. Zwar setzt der Bebauungsplan einzelne Flächen für Stellplätze, Baufenster, Verkehrsflächen und Erschließung fest; die konkrete Ausgestaltung der übrigen Sport- und Freiflächen wird jedoch nicht flächenscharf auf vollständig versiegelte Oberflächen festgelegt. Vielmehr bleibt innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ein erheblicher Gestaltungsspielraum für begrünte, wasseraufnahmefähige und nur teilversiegelte Flächen erhalten.

Für eine Minderung der tatsächlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sprechen zudem die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten grünordnerischen und bodenbezogenen Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung **luft- und wasserdurchlässiger Beläge** für Fuß- und Radwege, Aufenthaltsbereiche sowie ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze, die **dauerhafte Begrünung** der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche im südlichen Teil des Plangebiets, der **Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen** einschließlich Ersatzpflicht bei Abgang sowie die Pflanzung von **mindestens zehn hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen**. Diese Festsetzungen mindern die wirksame Versiegelung, sichern vegetationsgeprägte Teilflächen und fördern Rückhaltung, Verdunstung und Bodenentwicklung innerhalb des Plangebiets.

Hinzu kommt, dass innerhalb der Fläche mit Gehölzerhalt lediglich eine Fuß- und Radwegeverbindung zulässig ist und deren Lage so festzulegen ist, dass der Eingriff minimiert wird. Auch die Beschränkung von Stellplätzen und Nebenanlagen auf die hierfür vorgesehenen Flächen sowie ihr Ausschluss innerhalb der festgesetzten Erhaltungsflächen tragen dazu bei, zusätzliche Bodenbeeinträchtigungen räumlich zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die **tatsächlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden geringer ausfallen**, als es die rein rechnerische Bilanz ausweist. Unter Berücksichtigung der planinternen **Minderungs-, Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen erscheint daher ein zusätzlicher externer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden nicht erforderlich.**

7 WASSERHAUSHALTSBILANZ⁵³

Für das Plangebiet wurde ein gesonderter Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bereits vorhandenen Sport-, Verkehrs- und Gebäudeflächen eine vollständige Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt nur eingeschränkt möglich ist. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung kann jedoch gegenüber einer herkömmlichen Ausführung eine deutliche Verbesserung des Wasserhaushalts erreicht werden. Grundlage der Beurteilung sind die nach DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 ermittelten Kenngrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung.

Die Bilanzierung basiert auf den standortbezogenen hydrologischen und geotechnischen Rahmenbedingungen. Zugrunde gelegt wurden eine mittlere korrigierte jährliche Niederschlagshöhe von 600 mm/a sowie eine potenzielle Verdunstung von 625 mm/a. Die anstehenden Böden weisen nur eine geringe Versickerungsfähigkeit auf; nach dem geotechnischen Bericht ist daher lediglich eine langsame Versickerung möglich. Grundwasser wurde in den durchgeführten Bohrungen nicht angetroffen; der Grundwasserabstand ist groß.

Vor diesem Hintergrund sieht das Entwässerungskonzept ein abgestuftes System aus Rückhaltung, Zwischenspeicherung, Regenwassernutzung, gedrosselter Weiterleitung und Verdunstung vor. Im nördlichen Bereich werden die Verkehrsflächen künftig über Mulden-Rigolen-Systeme entwässert. Für weitere angeschlossene Flächen sind Zisternen bzw. Speicherbauwerke vorgesehen, deren Wasser zur Bewässerung der Sportanlage genutzt werden kann. Überschüssiges Niederschlagswasser wird einem bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das erweitert und zu einem Verdunstungsbecken weiterentwickelt wird. Das Gesamtvolumen der vorgesehenen Speicherbauwerke beträgt rund 186 m³.

In der Wasserhaushaltsbilanz wurden ein unbebauter Referenzzustand, der Bestand sowie Planungsvarianten mit und ohne wasserwirtschaftliche Maßnahmen miteinander verglichen. Als Zielvariante wurde die Planung mit Maßnahmen angesetzt. Diese umfasst insbesondere extensiv begrünte Dächer, teildurchlässige Beläge, Rasengittersteine auf Stellplatzflächen, Mulden-Rigolen sowie die Regenwassernutzung zur Bewässerung. Nach der gutachterlichen Bewertung führt diese Variante zu den günstigsten Ergebnissen für den Gebietswasserhaushalt.

Für den unbebauten Referenzzustand wurden die Aufteilungswerte $a = 0,098$ für den Direktabfluss, $g = 0,115$ für die Grundwasserneubildung und $v = 0,787$ für die Verdunstung ermittelt. Für die Zielvariante ergeben sich Werte von $a = 0,107$, $g = 0,343$ und $v = 0,550$. Daraus folgt, dass der Direktabfluss nur geringfügig über dem Referenzzustand liegt, während die Grundwasserneubildung deutlich zunimmt. Die Verdunstung bleibt zwar unter dem Referenzwert, verbessert sich jedoch gegenüber dem Bestand bzw. einer Planung ohne Maßnahmen. Insgesamt wird der Wasserhaushalt durch die vorgesehenen technischen und grünordnerischen Maßnahmen deutlich günstiger beeinflusst als bei einer konventionellen Ausführung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung den natürlichen Wasserhaushalt nicht vollständig wiederherstellt, jedoch durch die vorgesehene Rückhaltung, Speicherung, Verdunstung und teilweise Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserwirtschaftlich verträgliche und gegenüber dem Bestand ver-

⁵³ SEILER – Ingenieure & Architekten GmbH: *Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz, Sanierung und Erweiterung „Rudolf-Harbig-Stadion“ in der Stadt Grünstadt*, September 2023.

besserte Lösung vorbereitet. Insbesondere die Kombination aus Gründächern, wasserdurchlässigen Belägen, Mulden-Rigolen, Speichernutzung und Verdunstungsbecken trägt zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und zur Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts bei.

8 TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN UND ÜBERWACHUNG

8.1 Methodik zur Ermittlung des Umweltzustandes und Schwierigkeiten der der Umweltprüfung

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbstständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB werden die Belange der potenziell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden können, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes, sowie die Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.) erfolgte durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung ausreichend Rechnung tragen zu können und einen bestmöglichen Überblick über mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter erhalten zu können, wurden im Zuge des Planverfahrens zahlreiche Gutachten und Berichte in Auftrag gegeben (Artenschutz, Verkehrsuntersuchung, Kampfmittelvorerkundung). **Die Ergebnisse des Artenschutzgutachten werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.**

Die im Maßnahmenteil entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen, so dass sie bei entsprechender Aufnahme in die Festsetzungen als Teil der Satzung rechtswirksam werden.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Mit Funktionen von besonderer Bedeutung sind Zustände von Natur und Landschaft gemeint, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße, das heißt „über den Durchschnitt hinaus“, entsprechen. Werte und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung sind Ausprägungen der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese Unterscheidung zwischen Funktionen unterschiedlicher Bedeutung hat sich planungsmethodisch etabliert und kann auch auf die Schutzgutbereiche Biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter übertragen werden. Grundsätzlich betrachtet spielen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Eingriffsschwere bzw. des Kompensationsbedarfes. Sie geben daher auch Auskunft, ob das Planungsvorhaben über bestimmte Wirkfaktoren zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Pkt. 2 b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (= Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (= Auswirkungsprognose) zu enthalten. Letzteres stellt den Kern der umweltfachlichen Aussagen dar und bildet auch die Grundlage für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Auf Grundlage dieser Daten folgte dann die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Vorschlag formuliert werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen, wie beispielsweise Untersuchungen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten.

Viele Angaben beruhen diesbezüglich auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z. T. beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Messungen, Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden.

8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an denjenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist.

Im Zuge der Umweltüberwachung sind die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Arten des Bebauungsplanes auf Umsetzung zu prüfen. Dazu gehört auch die erneute Kontrolle des Geländes auf geschützte Arten vor Erschließungsbeginn. Weiterhin werden regelmäßige Begehungen der Ausgleichsflächen und Kontrolle der Wirkungen vorgeschlagen.

Sollten Werte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote verletzt sein, ist die Gemeinde gehalten zu handeln. Es folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

9 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungsinhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportanlage Nordost – Änderung II“ liegt in der Gemarkung der verbandsfreien Stadt Grünstadt. Das Gelände umfasst einen bestehenden Sportplatz, sowie kleinteilige Erweiterungsflächen. Der Geltungsbereich liegt unmittelbar östlich der Bahnstrecke „Eistalbahnhof“ (Grünstadt – Enkenbach) und wird über die Uhlandstraße, welche im Norden auf das Plangebiet trifft, und weiter über Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets mit der Ortslage verbunden. Zudem wird das Sport- und Freizeitangebot der Gemeinde insgesamt erweitert und verbessert werden. Im Weiteren ist die Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen, einer öffentlichen Grünfläche sowie der Erhalt von Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

Ausgangssituation

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,78 ha und ist geprägt durch Sportanlagen sowie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Das Gebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Grünstadt. In der direkten Umgebung befindet sich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Westlich und südlich wird das Plangebiet durch Bahnstrecken von den Siedlungskörpern und der offenen Landschaft begrenzt.

Spezieller Artenschutz

Die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP I) werden im weiteren Verfahren erstellt und die Ergebnisse entsprechend ergänzt.

Umweltauswirkungen

Da mit der Umgestaltung und Sanierung der bestehenden Sportanlage eine geringe Neuversiegelung und ausreichende Durchgrünungen vorsieht, wird kein Bedarf für Ausgleichsflächen gesehen.

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
Pflanzen und Biologische Vielfalt		
- Nutzung als Sportanlage sowie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen - stark anthropogen überprägt - Vermehrte Störeinflüsse durch angrenzende und bestehende Nutzungen (Landwirtschaft, Bahngleisen, Sportanlage, Wirtschaftsweg)	- Erhöhung Strukturvielfalt - Eingrünung → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	- Pflanzfestsetzungen - Erhalt von Gehölzstrukturen - Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung - Erarbeitung Artenschutzgutachten - Ein- und Durchgrünung fördert die Schaffung neuer Biotopstrukturen
Boden und Fläche		
- Fläche im Bestand bereits zum Teil versiegelt	- geringe Neuversiegelung - Bodenabtrag und Bodenversiegelungen	- Nutzungszweck als Öffentliche Gemeinschaftsfläche mit Zweck Sport

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
- Vorbelastungen durch vorherige teilweise landwirtschaftliche Nutzung (u.a. Veränderungen der Bodenstruktur, Düngemittel, Pestizide) - Bodenverdichtungen durch Nutzung als Sportanlage - bereits anthropogen geprägt durch aktuelle und umliegende Nutzungen (Landwirtschaft, Sportanlagen, Bahngleise, Wirtschaftsweg) - Böden aus Lehm und Ton - mittlere Bodenfunktionsbewertung	- im Bereich der Grünfläche bleiben die natürlichen Funktionen bestehen - Erhalt von Gehölzstrukturen → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	- Verwendung wassergebundener Beläge - Grünfestsetzungen sowie Erhalt von Gehölzstrukturen - Öffentliche Grünfläche - zulässige Nebenanlagen, die der Nutzung der sportlichen Anlagen dienen - Festsetzung der maximalen Grundflächen der Hauptgebäude innerhalb der Baufenster
Wasser		
- Keine Oberflächengewässer im Plangebiet - Schlechte Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - niedrige Grundwasserneubildungsrate - Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung (Düngemiteleintrag)	- Verringerung Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses im Bereich der Sportanlagen und Parkplätze - Verringerter Schadstoffeintrag, verbesserte Filtrationsfunktion → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	- Minimierung Versiegelungsgrad durch Verwendung wassergebundener Beläge - Entwässerungskonzept (Mulden-Rigolen, Speicherbauwerke, Zisternen, Erweiterung des Regenrückhaltebeckens als Versickerungsbecken) - Schaffung von natürlichen Versickerungsflächen (Begrünung, Erhalt von Gehölzstrukturen, Öffentliche Grünfläche)
Klima und Lufthygiene		
- aufgrund der Geringfügigkeit, der starken Bodenbearbeitung, der vorhandenen Strukturen und der ebenen topografischen Ausprägung keine wesentliche Bedeutung - unterordnete klimatische Bedeutung - geringer Kaltluftproduzent	- Emissionen unterschiedlicher Art in geringen Umfang (v.a. durch die Stellplätze) - Nahezu gleichbleibende oder verbesserte Kaltluftproduktionsrate - Verbesserung der lufthygienischen Situation durch Pflanzmaßnahmen - keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	- Neuanlage von Grünelementen und Erhalt von Gehölzstrukturen - Verwendung wassergebundener Beläge - Öffentliche Grünfläche fördert eine klimaregulierende Wirkung
Landschaft		

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
- Plangebiet mit mittlerem Stellenwert für die Naherholung - Wegeverbindungen sowohl innerhalb des Plangebiets als auch angrenzend an das Gebiet. - anthropogen geprägt durch aktuelle und umliegende Nutzungen - bedingte Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes - Naherholungsräume im erweiterten Umfeld	- angrenzende Naherholungsräume weiterhin erreichbar - Steigerung des Naherholungswertes (Sport- und Freiflächen) - Schaffung neuer Strukturelemente - Erhalt bestehender Ortsrandeingrünung - Durchgrünung - Harmonischer Übergang zum Siedlungsgefüge/ Vermeidung optischer Störreinflüsse durch Gehölzstreifen → geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	- Pflanzfestsetzungen (u.a. Baumpflanzungen) - Öffentliche Grünfläche als weiterer Erholungsraum
Mensch, Bevölkerung, Menschliche Gesundheit		
- keine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels - kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen - kein erhöhtes Radonpotenzial	- Wegeverbindungen bleiben erhalten - Stärkung Sozialräumlicher Funktionen - Anlage sowie Erhalt von Grünstrukturen - Schaffung von Sportflächen - Gesteigerte Immissionen durch Parkplatz - keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber Folgen des Klimawandels → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut	- Neupflanzungen von Grünelementen fördert die Durchgrünung des Plangebietes
Kultur und Sachgüter		
- Innerhalb des Plangebiets und seiner direkten Umgebung befinden sich keine Kulturgüter. - Nordöstlich verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung durch das Plangebiet	- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen - keine Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern → keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten	- Freihaltung der Flächen im Umfeld des Strommastes - Durch das Vorhaben voraussichtlich keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmale beeinträchtigt. - Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

10 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- BMUV, Regionale Klimafolgen in Rheinland-Pfalz, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/klimafolgen-deutschland/regionale-klimafolgen-in-rheinland-pfalz-0>, Zugriff 03/2026
- Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.imis.bfs.de/geoportal/>
- Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisiert 2018.
- Die Rheinpfalz, https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-2024-rheinland-pfalz-und-saarland-mit-historischen-wetterextremen-_arid,5728608.html, Zugriff 03/2026
- GDA Wasser RLP, Datenkarte Ausweisungsmessnetz (Nitrat), <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/belastete-gebiete-duengeverordnung/datenkarte-ausweisungsmessnetz-nitrat>, Zugriff 03/2026
- GDA Wasser RLP, Geologische Radonkarte RLP, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=86183>, Zugriff 03/2026
- GDA Wasser RLP, Hochwassergefahrenkarte, <https://gda-test.rlp-umwelt.de/gdawasser-public-client/?applicationId=46083>, Zugriff 03/2026
- GeoConsult Rein, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP (2021): Radonpotentialkarte Rheinland-Pfalz, https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/BEVOELKERUNG/Strahlenschutz/Radon-Informationen/Allgemeine_Informationen/Bericht_Radonpotentialkarte_RLP_2021.pdf, Stand 2021
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, Fachinformationsdienst Natur und Landschaft, naturräumliche Gliederung, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>; Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal - Geoexplorer, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, abrufbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, <https://lfu.rlp.de/natur/planungsgrundlagen/heutige-potentielle-natuerliche-vegetation>, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, https://www.klimawandel-rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#16/49.5730/8.1695, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, Karte Grundwassermessstellen, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/grundwasserstaende-und-beschaffenheit/karte-grundwassermessstellen>, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt RLP, Wassersteckbrief Mittlerer Eckbach, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/fileadmin/user_upload/download/steckbriefe/Mittlerer%20Eckbach.pdf, Zugriff 03/2026
- Landesamt für Umwelt, https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#15/49.5698/8.1634, Zugriff 03/2026
- Landschaftsinformationssystem der Naturverwaltung (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/2026
- Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Kampfmittelvorerkundung „Grünstadt, Rudolf-Harbig-Sportanlage“, Auswertungsprotokoll, Stand 12/2021
- Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Kampfmittelvorerkundung, Ergebniskarte Grünstadt, Rudolf-Harbig-Sportanlage, Stand 12/2021
- Meteostat, Grünstadt, <https://meteostat.net/de/station/D1870?t=2024-01-01/2024-12-31>, Zugriff 03/2026

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 22/23 Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/grosslandschaften.php?gl_nr=22/23, Zugriff 03/2026
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 227.0 Wöllsteiner Hügelland, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=227.0, Zugriff 03/2026
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 227.51 Unteres Pfrimmhügelland, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=227.51, Zugriff 03/2026
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Rheinhessen, <https://www.klimawandel.rlp.de/index?id=12356>, Zugriff 03/2026
- Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG, Verkehrsuntersuchung Umgestaltung der Rudolph-Harbig-Sportanlage, Stand: Dezember 2023
- Open Infrastructure Map, <https://openinframap.org/#15.93/49.573148/8.174333>, Zugriff 03/2026
- Seiler Ingenieure & Architekten GmbH, Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz Sanierung und Erweiterung „Rudolf-Harbig-Stadion“ in der Stadt Grünstadt Flur 0 / Flurstücke 679/3, 681 und 2077/6, Stand: September 2023
- SGD Süd, Altlastenkataster, Stand 2016
- UVP- Gesellschaft (2014): Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.
- UVP- Gesellschaft (2020): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren.
- Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014, https://planungsregion.m-r-n.com/site-planungsregion/assets/files/1112/erp_raumnutzungskarte-blatt_west.pdf, Stand: 2014